

An die Mitglieder  
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Köln, 08.11.2021  
Frau Breidenbach  
81.12

## **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

**Freitag, 12.11.2021, 9:30 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft**

### **2. Aktualisierte Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **Beratungsgrundlage**

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| 1.     | Anerkennung der Tagesordnung   |   |
| 2.     | Niederschrift über die 3. Sitzung vom 17.09.2021   |   |
| 3.     | BTHG: neue Bausteine der Eingliederungshilfe und Perspektive für die Umstellung<br><u>Berichterstattung:</u> Frau Gundlach, Herr Timmermann, LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen   | <b>Powerpoint-Präsentation</b>                    |
| 4.     | Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | <b>15/662 K</b>                                   |
| 5.     | Haushalt 2022/2023   |   |
| 5.1.   | Anträge zum Haushalt 2022/2023   |   |
| 5.1.1. | <b>NEU:</b> Haushalt 2022/2023;<br>Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023   | <b>Antrag 15/37 CDU, SPD</b> E wurde nachversandt |
| 5.1.2. | <b>NEU:</b> Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten   | <b>Antrag 15/22 GRÜNE</b> E wurde nachversandt    |
| 5.1.3. | <b>NEU:</b> Antrag: Gewaltschutz   | <b>Antrag 15/28 GRÜNE</b> E wurde nachversandt    |

- |        |   |  |
|--------|---|--|
| 5.1.4. | <b>NEU:</b> Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR  | <b>Antrag 15/30<br/>GRÜNE</b> E wurde nachversandt |
| 5.2.   | Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte   | <b>15/447/1 B</b>                                  |
| 6.     | Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski                              | <b>15/450/1 E</b>                                  |
| 7.     | Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | <b>15/576 K</b>                                    |
| 8.     | Anfragen und Anträge  |  |
| 8.1.   | Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten  | <b>Anfrage 15/3/1<br/>GRÜNE K</b>                  |
| 8.2.   | Beantwortung der Anfrage 15/3/1 Bündnis 90/DIE GRÜNEN   |  |
| 8.3.   | Anfrage: Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln  | <b>Anfrage 15/6<br/>GRÜNE K</b>                    |
| 8.4.   | Beantwortung der Anfrage 15/6   | <b>folgt</b>                                       |
| 8.5.   | Anfrage: Einführung von Pflegekammern in Nordrhein-Westfalen  | <b>Anfrage 15/7<br/>GRÜNE K</b>                    |
| 8.6.   | Beantwortung der Anfrage 15/7   | <b>wurde nachversandt</b>                          |
| 9.     | Bericht aus der Verwaltung  |  |
| 9.1.   | Bericht LVR-Verbundzentrale   |  |
| 9.2.   | Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen  |  |
| 10.    | Verschiedenes   |  |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |       |   |                 |
|-------|---|-----------------|
| 11.   | Niederschrift über die 3. Sitzung vom 17.09.2021  |                 |
| 12.   | III. Quartalsbericht 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen<br><u>Berichterstattung:</u> Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen     | <b>15/614 K</b> |
| 13.   | Vergaben LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen   |                 |
| 13.1. | LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hier: Vergabe der Grünflächenpflege<br><u>Berichterstattung:</u> Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen | <b>15/618 B</b> |

- 13.2. LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Vergabe Betriebsärztlicher Dienst HPH-Region Süd-Ost  
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/665 B**
- 13.3. LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hier: Vergabe Betriebsärztlicher Dienst HPH-Region Mitte und HPH-Region Südwest  
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/666 B**
- 13.4. LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hier: Vergabe Brandschutzbeauftragter  
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/667 B**
14. Vergabeübersicht für das III. Quartal 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen  
Berichterstattung: Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/654 K**
15. Anfragen und Anträge
16. Bericht aus der Verwaltung
- 16.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 16.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
17. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

K r u p p

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 3. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund  
Heilpädagogischer Hilfen  
am 17.09.2021 in Köln, Horion-Haus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Bündgens, Willi  
Dickmann, Bernd  
Dornseifer, Falk  
Ensmann, Bernhard  
Nabbefeld, Michael  
Renzel, Peter  
Wehlus, Jürgen  
Wörmann, Josef

für Kretschmer, Gabriele  
für Wöber-Servaes, Sylvia

**SPD**

Heinisch, Iris  
Krupp, Ute  
Mederlet, Frank  
Recki, Gerda  
Stergiopoulos, Ioannis  
Ullrich, Birgit

Vorsitzende

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Bortlitz-Dickhoff, Johannes  
Glashagen, Jennifer  
Janicki, Doris  
Kresse, Martin  
Peters, Anna  
Tadema, Ulrike

für Manske, Marion  
für Tuschen, Johannes

**FDP**

Dick, Daniel  
Feiter, Stefan

**AfD**

Lenzen, Paul-Edgar

## **Die Linke.**

Ammann-Hilberath, Martina  
Hermes, Helga

## **Die FRAKTION**

Gézci, Judit

für Baron von Kruedener, Aaron Yannik

## **Gruppe Freie Wähler**

Plötner, Beate

## **Verwaltung:**

Wenzel-Jankowski	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Dr. Möller-Bierth	Fachbereichsleitung Personelle und organisatorische Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Stephan-Gellrich	Fachbereichsleitung Qualitäts- und Innovationsmanagement des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Kreacsik	Wirtschaftliche Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
Klose	Kaufmännischer Vorstand LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Ströbele	Fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung und Vorstandsvorsitzender LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Quint	stellvertretender fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Woltmann	Stabsstelle Inklusion - Beschwerden - Menschenrechte
Piel	Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
Albers	GPR
Woltering	LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft, Europaangelegenheiten
Breidenbach	Fachbereich Personelle und organisatorische Steuerung des Klinikverbundes und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (Protokoll)

## **Gäste:**

Heinrich

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO

## Tagesordnung

### Nichtöffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 10.06.2021
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/371 K**
4. Lagebericht 2020 des LVR-HPH-Netzes Niederrhein **15/368 K**
5. II. Quartalsbericht 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/481 K**
6. Vergabeübersicht für das II. Quartal 2021 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/516 K**
7. Beschlusskontrolle
8. Anfragen und Anträge
- 8.1. Anfrage zu den Kosten des Sicherheitsdienstes **15/5 AfD K**
- 8.2. Beantwortung der Anfrage 15/5 AfD
9. Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 9.1. Bericht LVR-Verbundzentrale
- 9.2. Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
10. Verschiedenes

### Öffentliche Sitzung

11. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 10.06.2021
12. Jahresabschluss 2020 des LVR-Verbund HPH **15/366 B**
13. Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **15/447 B**
14. Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen **15/450 E**
15. Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR **15/300 K**
16. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2020 **15/257 K**
17. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft **15/509 K**

- |       |   |                     |
|-------|---|---------------------|
| 18.   | Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021                                     | <b>15/285 K</b>     |
| 19.   | Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 | <b>15/286 K</b>     |
| 20.   | Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung   | <b>15/498 K</b>     |
| 21.   | Beschlusskontrolle  |                     |
| 22.   | Anfragen und Anträge  |                     |
| 22.1. | Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten                            | <b>15/3 GRÜNE K</b> |
| 22.2. | Beantwortung der Anfrage 15/3 GRÜNE   |                     |
| 23.   | Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen            |                     |
| 23.1. | Bericht LVR-Verbundzentrale   |                     |
| 23.2. | Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen  |                     |
| 24.   | Verschiedenes   |                     |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:00 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:15 Uhr
Ende der Sitzung:	11:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Frau Krupp alle Anwesenden, sich in Gedenken an Frau Gabriele Lapp - Fachliche Vorständin (Schwerpunkt Unternehmensentwicklung) des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen zu erheben. Frau Lapp ist am 15.07.2021 nach kurzer schwerer Krankheit verstorben.

Der Ausschuss gedenkt außerdem den drei vom LVR unterstützten Menschen mit Behinderungen, die bei den Starkregenereignissen am 14./15.07.2021 zu Tode gekommen sind.

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 11** **Niederschrift über die 2. Sitzung vom 10.06.2021**

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwände erhoben.



## **Punkt 12**

### **Jahresabschluss 2020 des LVR-Verbund HPH**

#### **Vorlage Nr. 15/366**

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen nimmt den Jahresabschluss 2020 des LVR-Verbund HPH nach § 26 Absatz 1 EigVO NRW entsprechend der Vorlage 15/366 zur Kenntnis.
2. Der Betriebsleitung des LVR-Verbund HPH wird gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.
3. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
  - 3.1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 des LVR-Verbund HPH fest.
  - 3.2. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 357.891,11 resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23.504,19, dem Gewinnvortrag aus 2019 in Höhe von EUR 237.436,35 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 96.950,57, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **Punkt 13**

### **Haushaltsentwurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

#### **Vorlage Nr. 15/447**

Die Beratung und die Beschlussfassung werden auf die nächste Sitzung vertagt.

## **Punkt 14**

### **Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**

#### **Vorlage Nr. 15/450**

Herr Kresse fragt nach, ob die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung ergeben hätten, bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt seien. Herr Klose berichtet, dass diese berücksichtigt worden seien und ein Personalabbau stattgefunden habe. Die Einführung des BTHG bringe jedoch zahlreiche Herausforderungen mit sich. Insbesondere die Mehrzahl an Debitoren habe personelle und organisatorische Anpassungen in den Bereichen Controlling und Finanzen erforderlich gemacht.

Die Beratung und die Beschlussfassung werden auf die nächste Sitzung vertagt

**Punkt 15**  
**Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR**  
**Vorlage Nr. 15/300**

Herr Woltmann stellt die wesentlichen Aspekte der Vorlage vor. Gewaltschutz sei beim LVR bereits seit Jahren ein Thema. Der LVR stehe in der Verantwortung, alle Menschen im Rahmen seiner Zuständigkeiten vor Gewalt zu schützen. Gewalt lasse sich zwar nicht generell verhindern, ein Gewaltschutzkonzept helfe aber Gewaltvorkommnisse zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

Dies gelte für alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen). Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen gebe es bereits, auch aufgrund der gesetzlichen Anforderungen durch das WTG, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte. Diese seien nun auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen, um den Schutz von Menschen mit einer Behinderung vor Gewalt weiter zu verbessern.

Frau Janicki begrüßt die Vorlage und macht deutlich, dass vor allem Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, einen besonderen Schutz vor Gewalt benötigen.

Frau Ammann-Hilberath regt an, über die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen regelmäßig zu berichten. Herr Kresse fügt ergänzend hinzu, das Konzept möglichst bald im Ausschuss vorzustellen.

Frau Wenzel-Jankowski macht deutlich, dass sich der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen seiner Aufgabe, Menschen mit einer Behinderung vor Gewalt zu schützen, bewusst sei. Man habe sich bereits und werde sich auch weiterhin sehr intensiv mit dem Thema des Gewaltschutzes der Kund\*innen befassen und die Konzepte überprüfen und anpassen.

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 16**  
**Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2020**  
**Vorlage Nr. 15/257**

Frau Recki lobt die guten Ergebnisse, warnt aber vor einer gegensätzlichen Entwicklung in der Zukunft.

Auf Nachfrage von Frau Ammann-Hilberath zu der durch die von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbarte Beschränkung der sachgrundlosen Befristungen auf 2,5% führt Frau Wenzel-Jankowski aus, dass diese im LVR bereits erreicht bzw. unterschritten sei.

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 15/257 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 17**

#### **Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Vorlage Nr. 15/509**

Herr Ströbele berichtet zu den Auswirkungen der Starkregenereignissen im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Bei dem Starkregenereignissen seien einige Liegenschaften beschädigt, aber keine Menschen ums Leben gekommen. Schäden habe es vor allem bei der Infrastruktur durch Unterbrechungen bei den Strom- und Wasserleitungen, aber auch durch defekte Telefonverbindungen geben. Die Mitarbeitenden vor Ort hätten die Situation gut lösen können. Einige Kund\*innen hätten vorübergehend auch bei Angehörigen übernachtet.

Herr Feiter bittet um Auskunft, welche Maßnahmen aus dem Ereignis für die Zukunft abgeleitet werden können. Herr Ströbele führt aus, dass die Schäden ausgewertet würden, um dann entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Man habe hierzu auch Kontakt zu den örtlichen Krisenstäben aufgenommen.

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 18**

#### **Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021 Vorlage Nr. 15/285**

Keine Anmerkungen

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2021 (Berichtsjahr 2019) werden gemäß Vorlage Nr. 15/285 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 19**

#### **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 Vorlage Nr. 15/286**

Auf Nachfrage von Herrn Kresse teilt Herr Ströbele mit, dass die Daten zur Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen genutzt werden.

Der regionalisierte Datenbericht 2019 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/286 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 20**  
**Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung**  
**Vorlage Nr. 15/498**

Frau Recki fragt, ob die in 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht beantragten Gelder für Urlaubsmaßnahmen ins nächste Jahr übertragen werden können.

Hinweis:

In der Sitzung des Sozialausschusses am 07.09.2021 (siehe TOP 17 der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses) hat die Verwaltung die Frage verneint.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 21**  
**Beschlusskontrolle**

**Punkt 22**  
**Anfragen und Anträge**

Frau Recki bittet zum Thema "Kurzzeitwohnen" um Beantwortung folgender Fragen durch das Dezernat Soziales:

1. Wieviele Plätze Kurzzeitwohnen gibt es im Rheinland?
2. Wo sind diese Plätze zu finden?
3. Besteht die Möglichkeit, einen "Lotsen für freie Plätze" zu entwickeln?
4. Wieviele Menschen mit einer Behinderung, die noch in häuslicher Umgebung leben und im Bedarfsfall einen Platz im Kurzzeitwohnen benötigen, gibt es im Rheinland?

Hinweis:

Die Beantwortung der Fragen durch das Dezernat Soziales ist als Anlage 2 der Niederschrift beigefügt.

**Punkt 22.1**  
**Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten**  
**Anfrage Nr. 15/3 GRÜNE**

Anfrage und Beantwortung der Anfrage werden auf die nächste Sitzung vertagt (s. TOP 1).

**Punkt 22.2**  
**Beantwortung der Anfrage 15/3 GRÜNE**

Vertagung auf die nächste Sitzung (s. TOP 1 und TOP 22.1)

### **Punkt 23**

#### **Bericht aus der LVR-Verbundzentrale und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

### **Punkt 23.1**

#### **Bericht LVR-Verbundzentrale**

Keine Anmerkungen

### **Punkt 23.2**

#### **Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Herr Ströbele berichtet zu den Themen COVID-19 und Zertifizierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen durch die ZertSozial GmbH.

#### COVID-19

- 82,6 % der Mitarbeitenden und 93,6% der Kund\*innen sind vollständig geimpft.
- Die dritte Impfung der Kund\*innen wird vorbereitet.
- Es gibt rechtliche Betreuungen, die der Impfung der von ihnen betreuten Person, auch wenn diese ihre Impfbereitschaft signalisiert hat, nicht zustimmen.
- Es gibt wenig Infizierte in den Einrichtungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen. Es handelt sich dabei um Personen, die noch nicht geimpft sind.
- Die AHA + L und auch die 3 G-Regelung werden eingehalten.
- Die Belastung für alle Mitarbeitenden ist weiterhin hoch.
- Einige Sommerfeste konnten unter Einhaltung der geltenden Corona-Regel wieder stattfinden.

Zum Thema der Impfverweigerung durch gesetzliche Betreuungen machen Frau Glashagen und Herr Kresse deutlich, dass es ein Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person gebe. Aufklärung und Gespräche mit den gesetzlichen Betreuungen seien dringend erforderlich. Anderenfalls sei das Betreuungsgericht einzuschalten. Herr Ströbele erklärt, dass sehr viel Aufklärungsarbeit geleistet werde und man im Notfall auch das Betreuungsgericht einschalten werde.

#### Zertifizierung durch die ZertSozial GmbH

Das Abschlussaudit hat am 30.06.2021 stattgefunden und die Zertifizierung ist erfolgt.

**Punkt 24**  
**Verschiedenes**

Keine Anmerkungen.

Rheinbach, 21.10.2021

Die Vorsitzende

K r u p p

Köln, 01.10.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

74.60

Anlage 2  
Herr Gietl  
6820

**Anfrage Frau Recki, Kurzzeitwohnen, Ausschuss LVR-Verbund HPH**

ad 1./2.

Leistungserbringer, Anschrift und Zielgruppe

<b>Einrichtung</b>	<b>Plätze</b>	<b>Auslastung</b>
Lebenshilfe HPZ GmbH, Kellergasse 1, 53909 Zülpich	10	93%
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene		
St. Bernardin Kurzzeitwohnen, St. Bernardin-Str. 65, 47665 Sonsbeck (CWWN)	12	90%
Kinder und Jugendliche		
Schwester Maria Euthymia Kurzzeitwohnen, Am Biesen 37, 46562 Voerde (CV Dinslaken/Wesel)	2	98%
Erwachsene		
Vinzenz-Heim Kurzzeitwohnen, Kalverbenden 91, 52066 Aachen	6	90%
Kinder und Jugendliche		
Kurzzeitwohnen im St. Josefshaus, Nikolausstr. 21, 41169 Mönchengladbach	6	80%
Kinder und Jugendliche		
Kurzzeitwohnen Abenteuerland, Bruckhauser Str. 70, 47139 Duisburg (Amalie Sieveking)	5	75%
Kinder und Jugendliche		
		Mittel 86%
Verbund Heilpädagogischer Hilfen Großenbaumer Allee 145, 47269 Duisburg	5	
Erwachsene		
Bezug der Immobilie Frühjahr 2022		

Der Auslastungsgrad bezieht sich auf die Zeit *vor* der Pandemie Covid 19, während der Pandemie Sommer 2020 bis dato ist die Auslastung zurückgegangen.

ad 3.

Die Kontaktdaten der Leistungserbringer sind zu finden auf der Internetseite des LVR

[https://lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/wohnen/kurzzeitwohnen/inhaltsseite\\_35.jsp](https://lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/kurzzeitwohnen/inhaltsseite_35.jsp)

Die Ansprechpersonen der Leistungserbringer geben konkrete Auskünfte zu freien Plätzen, verweisen bei voller Auslastung ggf. auf die anderen Leistungserbringer des Kurzzeitwohnens, unterstützen bei der Platzsuche und dem Prozedere einer Aufnahme. Da die Auslastung jahreszeitlich variiert, ist es den Leistungserbringern nicht exakt möglich, je freie Plätze für einen bestimmten Zeitraum zu benennen. Es bietet sich die direkte Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Leistungserbringer an, um möglichst rasch und zielorientiert eine Inanspruchnahme für den gewünschten Zeitraum zu prüfen.

ad 4.

In Frage kommt das Kurzzeitwohnen vor allem für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung, die bei ihrer (eigenen) Familie wohnen und bei denen die „Unterstützungsperson“ ausfällt – und nicht für diejenigen, die zwar in ihrer eigenen Häuslichkeit leben, aber selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnen. Die Anzahl der erst genannten Gruppe lässt sich aber nicht beziffern, insbesondere auch deswegen, weil diese nach dem Landesausführungsgesetz zum SGB IX erst dann in die Zuständigkeit des LVR fallen, wenn die Schulausbildung beendet ist.



**TOP 3      BTHG: neue Bausteine der Eingliederungshilfe und Perspektive für die Umstellung**

## Vorlage Nr. 15/662

öffentlich

**Datum:** 28.10.2021  
**Dienststelle:** OE 2  
**Bearbeitung:** Dr. Birgit Stermann

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>10.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR**

### Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):**

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung

Mit Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 berichtete die Verwaltung mit einem ersten Sachstandsbericht über die Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft.

Dieser Bericht erfährt mit Vorlage Nr. 15/662 nun, mit Stand Mitte Oktober 2021, eine Aktualisierung.

Zahlreiche leichtere und mittelschwere Schäden konnten zwischenzeitlich durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie durch die betroffenen Dienststellen selbst, behoben werden, gleichwohl gibt es einige Liegenschaften, die weiterhin nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Mittlerweile wurde auf Bundes- und Landesebene ein Wiederaufbaufonds beschlossen, bei dem auch der LVR antragsberechtigt ist und die Schäden an seinen Liegenschaften melden wird.

Der größte Schadensfall im LVR ist die Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen, die aufgrund der Unmöglichkeit eines Hochwasserschutzes am alten Standort, an anderer Stelle neu errichtet werden soll. Unter Heranziehung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ und unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Schulgemeinschaft schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung mit dieser Vorlage vor, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort Langenfeld zu fassen.

In der Vorlage wird darüber hinaus zur Inanspruchnahme der diversen Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften sowie an seine Kund\*innen berichtet.

# Begründung der Vorlage 15/662

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Schadensmeldungen.....</b>	<b>3</b>
2.1	Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....	4
2.2	Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften .....	9
2.2.1	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....	9
2.2.2	LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....	20
2.2.3	LVR-Jugendhilfe Rheinland .....	21
2.3	Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM .....	22
2.4	Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit .....	23
<b>3</b>	<b>Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....</b>	<b>26</b>
3.1	Gesundheitsbereich.....	26
3.2	Kulturbereich.....	28
3.3	Kinder- und Jugendhilfebereich.....	35
3.4	Inklusionsamt.....	36
<b>4</b>	<b>Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....</b>	<b>37</b>
<b>5</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>37</b>
<b>6</b>	<b>Beschlussfassung.....</b>	<b>38</b>

## **1 Einleitung**

Mit den Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 wurde im Nachgang zum schweren Unwetter im Westen Deutschlands in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 ausführlich über die Auswirkungen auf die vom LVR unterstützten Menschen und Einrichtungen, auf die LVR-eigenen Liegenschaften sowie über weitere Unterstützungsleistungen des LVR berichtet.

Die Ursprungsvorlage datierte auf einem Sachstand von Mitte August, also einen Monat nach dem Unwetter, so dass die Verwaltung mit Stand Ende September/Mitte Oktober wie angekündigt eine Aktualisierung dieses Sachstandes der politischen Vertretung zur Kenntnis bringen möchte. Die Aktualisierung umfasst dabei auch die mittlerweile auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Fluthilfe-Fonds, aus denen auch der LVR Mittel beantragen wird.

Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Dringlichkeit eines Ersatzbaus für die untergegangene LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen das Erfordernis der Einholung eines politischen Grundsatzbeschlusses.

Zur besseren Vergleichbarkeit der beiden Vorlagen wurde die Struktur der Ursprungsvorlage weitestgehend beibehalten.

Die Vorlage basiert auf Rückmeldungen aller LVR-Dezernate.

## **2 Schadensmeldungen**

Während der LVR, anders als die betroffenen Städte und Kommunen, unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe nicht ausdrücklich aufgefordert war, dem Land NRW entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung Schadensmeldungen zu übermitteln – dies aber trotzdem auf Basis einer vorläufigen Schadensermittlung getan hat – gehört der LVR bei dem nun landesseitig aufgelegten Wiederaufbaufonds ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten.

Der sog. "Wiederaufbaufonds Nordrhein-Westfalen" wurde mit einem Finanzvolumen in Höhe von rund 12,3 Milliarden Euro ausgestattet, um den Wiederaufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zu unterstützen, die durch die Starkregenereignisse geschädigt wurde. Die nunmehr vorliegende Förderrichtlinie wurde per Runderlass des MHKBG am 10. September 2021 erlassen und anschließend veröffentlicht.

Gemäß den Förderrichtlinien ist auch der LVR als kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar förderberechtigt. Eine Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2023 möglich. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen dabei frühestens am 01. Juli 2021 begonnen worden sein. Wie seitens des Landes zuvor angekündigt, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Veröffentlichung dieses Runderlasses also nicht förderschädlich.

Welche Bereiche insbesondere gefördert werden und welche Bemessungsgrundlagen förderfähig sind, ist den Ziffern 6.1.2 und 6.4.2 der Förderrichtlinie detailliert zu entnehmen.

Die berücksichtigungsfähige Schadenshöhe beginnt bei Schäden ab 5000,- Euro für die jeweilige Einzelmaßnahme.

In einem ersten Schritt können gemäß den Förderrichtlinien bis zum 31.12.2021 Entsorgungskosten über das entsprechende Onlineportal angemeldet werden. Für die übrigen Maßnahmen sind jeweils entsprechende Projektdatenblätter zu fertigen. Diesen ist ein Wiederaufbauplan voranzustellen. Über diesen Wiederaufbauplan ist der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen, der dem Wiederaufbauplan für die Antragstellung beizufügen ist. Entsprechende Muster für das Projektdatenblatt und den Wiederaufbauplan werden in Kürze vom MHKBG veröffentlicht. Allgemeine Anforderungen sind jedoch bereits in der Förderrichtlinie beschrieben. So sollen neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne insbesondere Informationen darüber enthalten, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem müssen die Projektdatenblätter Angaben darüber enthalten, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, aber der Koordinierungsstab „Wiederaufbau beim MHKBG“ teilt der Bewilligungsbehörde nach Prüfung anhand der jeweiligen Wiederaufbaupläne ein Wiederaufbaubudget für jede Kommune mit.

Die Koordinierung der Antragstellung für den LVR erfolgt zentral durch das Dez. 2, konkret die BFC-Geschäftsstelle. Aus den Dezernaten wird bis Ende November eine Rückmeldung erwartet. Die bereits erfassten und teils auch schon behobenen Schäden und Schadenshöhen sind den Aufstellungen unter 2.1 zu entnehmen.

## 2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende, schon aus der Ursprungsvorlage bekannte Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den jeweiligen Mitgliedskörperschaften. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern ließen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtliche Schadenshöhen, sondern an den individuell wahrnehmbaren Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften. Im Vergleich zur Ursprungsvorlage wurden einzelne Liegenschaften noch ergänzt, bzw. die Schadensbewertung angepasst.

### Kreis Düren

Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	mittelschwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht

### Kreis Euskirchen

Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer

Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Euskirchen	Römerthermen Zülpich	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	mittelschwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer

### Kreis Mettmann

Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Langenfeld	JH-Intensivgruppe, Kreuzstr. 8, Langenfeld	schwer

### Oberbergischer Kreis

Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht

### Rhein-Erft-Kreis

Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
---------	----------------------------	--------

### Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer

### Rhein-Sieg-Kreis

Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer

### Stadt Bonn

Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
------	------------------	--------

### Stadt Düsseldorf

Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer

### Stadt Köln

Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Köln	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	leicht



**Stadt Solingen**

Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützwstr. 24, Solingen	leicht

**Stadt Wuppertal**

Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
-----------	---	--------

**StädteRegion Aachen**

Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

Die folgende, von Dez. 3 erstellte Übersicht gibt näheren Aufschluss über die bereits behobenen und die noch zu behehenden Schäden in den Dienststellen. Nicht alle Dienststellen aus der Übersicht oben werden dabei aufgeführt, da nicht zu allen Informationen vorliegen, bzw. kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten von den Dienststellen in Eigenregie vorgenommen wurden. Die Maßnahmen wurden teilweise bereits mit Kosten hinterlegt, jedoch ist nach wie vor eine Bezifferung der Gesamtkosten der Folgenbeseitigung des Unwetterereignisses nicht möglich.

Kreis Düren			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht		Im Hausmeisterbüro noch partielle Anstricharbeiten erforderlich
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer	Aufzug geprüft und gereinigt, 125€ Elektroinstallation Gewölbekeller geprüft und instandgesetzt, ca. 500€; Erneuerung Klimaspalt Server 2.600€	Aufzug Instandsetzung, defekte Teile > 760 €; Reinigung Außenbereiche beauftragt, tlw. erledigt, Errichtung neuer Einfriedung beauftragt > Bauteil I und II Bau-sachverständigenbericht liegt noch nicht vor, jedoch Notwendigkeit tlw. Putzentfernung und Abbruch von Bodenflächen erwartet. Angebot von Erneuerung Innentüren liegt noch nicht vor

Kreis Euskirchen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer	Schulhofreinigung durchgeführt 12.500€ Stahlgitterzaun instandgesetzt 374,78€  Prüfung Elektrik, Fehlerbehebung erledigt (noch keine Rechnung), Austausch Bodenstrahler notwendig (bestellt, noch keine Rechnung) ca. 1500€	Bodenbelagsarbeiten ca.10.000€
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer	Überprüfung Funktion und Status Batterien BMA / SiBe ca. 2.000€	

Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommeren	schwer	BMZ Bereich Westerwald durch Starkregen beschädigt, BMZ erneuert, 1000€	Schäden Wege provisorisch durch FLM beheben
------------	------------------------------	--------	---	---

<b>Oberbergischer Kreis</b>			Behobene Schäden	Offene Schäden
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer		Zulauf Teich aus der Leppe zerstört, Neuerichtung mit Fachplanung und Abstimmung Genehmigung Aggerverband, etc. erforderlich, keine Möglichkeiten bei 31.21, ca. 100.000€
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht		Luftheizung: Wartungsfirma war vor Ort, Anlage läuft manuell, Ersatzteile sind bestellt; defekte Pumpe wurde durch Mitarbeiter des Museums wieder in Betrieb gesetzt, ca. 5.000€

<b>Rhein-Erft-Kreis</b>			Behobene Schäden	Offene Schäden
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht		Dachdecker beauftragt zur Schadensbegutachtung; Erneuerung Teilflächen Innendecken in Container und Technikraum, ca. 5.000€

<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer	Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch erste Einschätzung: Unterspülungen am Giebel entlang Strundeufer, dadurch einmaliger Setzungsriß. Statiker fordert Notsicherung des Giebels, Maßnahmen eingeleitet. > weitere statische Untersuchungen des Giebels und Gebäudeteile erforderlich > Putzflächen teilweise entfernt, Bodenaufbau in betroffenenen Räumen entfernt > Trocknungsgeräte in Betrieb, ca. 70.000€	
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer	Abpumpen Restwasser Keller; Räumung Außengelände (Schlamm / Unrat) ca. 10.000€; Räumung und Entsorgung havariierter loser Einrichtung ca. 60.000€); Gestellung Büro- / WC-Container (Hausmeister) durch 31.10; Gestellung Wachdienst	Gestellung Bautor, provisorischer Verschluss Bauteilöffnungen ca. 10.000€

Stadt Bonn			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht		Arbeiten aufgrund Auslastung und Priorisierung Nachunternehmer bisher noch nicht ausgeführt.
Stadt Düsseldorf			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer		Teppichböden + Akustik-Deckenplatten inkl. umfangreiche Sonderreinigungen Ca. 20.000€
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21
Stadt Köln			Behobene Schäden	Offene Schäden
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt
StädteRegion Aachen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer		Austausch Brandschutztür (1.000€); lfd. Angebotsbeziehung provisorische Instandsetzung Verfübung Aussenwand Färberkeller; Instandsetzungen Säule Vorplatz (2.500€); finale Schadensfeststellung und Sanierungskonzept erst nach Räumung (angrenzender Bach) möglich

Seitens des **LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** wurde mitgeteilt, dass alle in den gemieteten und im Sondereigentum befindlichen Liegenschaften eingetretenen Schäden zwischenzeitlich behoben werden konnten.

Die Kostenermittlung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch liegen die Schäden in den Dienststellen jeweils bei maximal 10.000 € und werden je nach finanzieller Relevanz, im Rahmen des Wiederaufbaufonds zur Förderung angemeldet werden.

Von Seiten des **LVR-Klinikverbundes** wurden die eingetretenen Schäden ebenfalls zum größeren Teil bereits beseitigt.

Allerdings liegen in der LVR-Klinik Bonn und im LVR-Klinikum Düsseldorf größere Flutschäden oberhalb von 10.000 € vor: In der LVR-Klinik Bonn kam es im Rasen zu einer Absackung des Bodens (Durchmesser ca. 2m, Tiefe ca. 4m) neben dem in Haus 6 untergebrachten Versorgungszentrum. Die Prüfung des Statikers ist mittlerweile erfolgt und die notwendig gewordene Aufschüttung wurde veranlasst. Die LVR-Klinik rechnet hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 18.000 €.

Im LVR-Klinikum Düsseldorf ist der Schaden infolge von Wassereintrüben in Kellergeschossen und in mehreren Personalwohnheimen noch größer ausgefallen: Eine Grobkostenschätzung liegt bei oberhalb von 100.000 €.

In einem Personalwohnheim mussten zwei Appartements geräumt werden, weitere sind leichter beschädigt worden; zudem musste eine neue Küche beauftragt werden. Die Trocknung wurde bereits veranlasst, jedoch sind die Schäden noch nicht vollständig behoben.

## **2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften**

### **2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen**

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Die Havarie der Schule machte 174 Schüler\*innen über Nacht quasi „schulisch obdachlos“. Besonders tragisch ist diese Situation dadurch, dass die Schule bereits im Jahr 2018 infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdrutsch von Schlamm überflutet worden war. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2021 abgeschlossen worden; zum Schuljahr 2020/21 konnten auch die letzten Schüler\*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu zweieinhalb Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren. Nun müssen erneut alle Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule übergangsweise an anderen Schulen beschult werden. Die Schüler\*innen wurden diesmal auf sechs Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen sind im Haus 59 der LVR-Klinik Langenfeld untergebracht. Die Verteilung der Schulgemeinschaft auf sieben Standorte bringt viele Schwierigkeiten, Herausforderungen und Nachteile für den Schulbetrieb und alle Betroffenen mit sich – sowohl für Schüler\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte in der Schule: Beispielsweise haben sich die Schulwege teils erheblich verlängert. Absprachen zwischen Lehrkräften und Schulleitung, ebenso wie zwischen Mitarbeiter\*innen in Therapie und Pflege und ihren Leitungen sind nicht auf kurzem Wege möglich, sondern bedürfen umständlicher und neuer Prozesse und Wege. Auch der kollegiale, unmittelbare Austausch im Schulalltag, der für die Umsetzung des ganzheitlichen, multidisziplinären Konzeptes der LVR-Förderschulen eine wesentliche Basis darstellt, kann nicht störungsfrei funktionieren. Die Schulgemeinschaft ist zerrissen und besteht aus einzelnen Fragmenten, die nur phasenweise, teilweise und mit viel Mühe und erhöhtem Aufwand miteinander verbunden werden können. Außerdem befinden sich alle aufnehmenden Schulen hinsichtlich des jeweiligen Schulraums ohnehin bereits an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der aufnehmenden Schulen zusammenrücken müssen und die Situation vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar ist. Neben den Schüler\*innen, den Lehrkräften sowie dem LVR-Schulträgerpersonal bekräftigen auch

die Eltern ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Der LVR als Schulträger ist hier in besonderer Weise gefordert, schnellstmögliche Abhilfe zu schaffen und der Schulgemeinschaft einen Neustart zu ermöglichen. Oberste Prämisse des LVR sollte es daher sein, die bestehende provisorische Lösung schnellstmöglich zu beenden und die Schulgemeinschaft an einem anderen geeigneten Ort wieder zusammenzuführen. Es wurde bereits dargestellt, dass der derzeitige Standort für eine Wiedererrichtung ausscheidet, da ein Hochwasserschutz in dieser Lage nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung zahlreiche Alternativstandorte geprüft, die dem LVR angeboten wurden oder die nach eigenen Rechercheergebnissen zumindest für eine Prüfung in Betracht kamen.

Bevor auf die einzelnen Standortalternativen eingegangen wird, erfolgt die für einen Schulneubau erforderliche schulfachliche Einwertung, wobei es sich aus den geschilderten Gründen nicht um einen klassischen Schulneubau handelt, sondern um einen Ersatzbau für eine bestehende Schulgemeinschaft, die derzeit an mehreren Standorten dringend auf eine Zusammenführung wartet. Eine schnellstmögliche Wiedereröffnung ist letztlich eine moralische Verpflichtung des LVR insbesondere gegenüber seinen besonders schutzbedürftigen Schüler\*innen.

#### **2.2.1.1 Bewertung und Vorgehen entsprechend dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“**

Das im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschriebene Vorgehen, das der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 durch seinen Beschluss (Vorlage Nr. 14/3817/2) zur Grundlage des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die Bewältigung des bestehenden und drohenden Schulraummangels an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache (SQ) gemacht hat, wurde auch bei der Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen herangezogen und umgesetzt.

Das Handlungskonzept stellt die schulische Inklusion als erste Priorität in den Vordergrund. Als **Weg 1** wird dementsprechend die Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR bezeichnet, als **Weg 2** die Prüfung der Möglichkeit der Anbahnung von Kooperationen mit kommunalen Partnern vor Ort und als **Weg 3** bauliche Maßnahmen. Des Weiteren ist vorgesehen, LVR-interne Möglichkeiten im Hinblick auf Raumnutzung zu prüfen, z.B. die Anpassung von Schulzuständigkeitsbereichen oder die Nutzung von Schulraum an anderen LVR-Förderschulen.

Dabei stellt die Zerstörung der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Havarie allerdings eine andere Ausgangssituation dar als die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich steigenden Schülerzahlen, z.B. im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Die Flut zerstörte über Nacht das schulische Zuhause von 174 Schüler\*innen. Schüler\*innen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen auf besondere Förderung sowie auf Pflege und Therapie in der Schule angewiesen sind. Ihre Beschulung – unabhängig davon, ob inklusiv im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule – benötigt spezielle Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die räumliche Barrierefreiheit

(Zugänglichkeit, barrierefreie Toiletten sowie Pflegemöglichkeiten), die an vielen grundsätzlich denkbaren Orten der Beschulung/Schulen nicht vorhanden und auch nicht kurzfristig herstellbar sind.

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) ist die Prüfung LVR-interner Lösungen als erster Schritt vorgesehen: Konkret ist hier zu prüfen, ob Schulraummangel durch Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche erreicht oder ob in benachbarten LVR-Förderschulen eines anderen Schwerpunktes ggf. Beschulungsmöglichkeiten entstehen können. Die 174 Schüler\*innen können keinesfalls dauerhaft an die umliegenden LVR-Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung verteilt werden, da neben den teils stark verlängerten Schulwegen keine ausreichenden Kapazitäten an den benachbarten Schulen bestehen: Die Schulentwicklungsplanung des LVR (vgl. zuletzt z.B. Vorlage Nr. 15/192) zeigt eindrücklich, dass die umliegenden LVR-Förderschulen mit steigenden Schülerzahlen rechnen müssen und selbst von Schulraummangel bedroht sind, für die der LVR mit dem Handlungskonzept Lösungen finden muss. Schulen mit ggf. freien Kapazitäten, z.B. Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen, gibt es nicht im Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule, sodass dieser Weg auch nicht für eine Teilgruppe der Schülerschaft als interne Lösung in Frage kommt.

### **Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens**

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Entsprechend dieser Verpflichtung wird zur Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule mit Priorität geprüft, ob für die Schüler\*innen das Gemeinsame Lernen eine für die Eltern wählbare Alternative darstellt. Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, werden in Vorlage Nr. 15/192 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ausführlich erörtert:

Mit freiwilligen Haushaltsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert\*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltung vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfach-

liche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner\*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zur schulischen Inklusion.

Die LVR-Schulen sind vielfältige Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der gerade beschriebenen Maßnahmen - vor allem auf den einzelnen Schüler oder die Schülerin - ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler\*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet thematisch grundsätzlich und konkret auch im Fall der Havarie der Schule in Leichlingen den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft der LVR-Paul-Klee-Schule.

So hat die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen unmittelbar nach der Havarie der Schule auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens der Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen:

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und

motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten. Die Schülerzahlen blieben selbst nach der ersten Hochwasserkatastrophe weitgehend konstant, obwohl schon damals die Schülerschaft auf fünf verschiedene Standorte ausgelagert und verteilt werden musste. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass an der LVR-Paul-Klee-Schule rund 35% der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ aufweisen. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler\*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entschieden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zukünftige Bedarf für die LVR-Förderschule letztlich von dem Förderortwunsch der Erziehungsberechtigten bestimmt wird. Auch wenn den Eltern die Beschulung im Gemeinsamen Lernen angeboten wird, ist auf Grundlage der oben dargestellten Erfahrungswerte davon auszugehen, dass ein Großteil der Eltern auch weiterhin das Angebot der LVR-Förderschule für ihre Kinder wählen.

Die Eltern der 174 Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule haben grundsätzlich die Entscheidung über den gewünschten Förderort bereits getroffen und sich für eine Förderschule entschieden. Vereinzelt Schulwechsel aufgrund der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule sind erfolgt, diese betrafen bisher nur den Wechsel an andere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die wohnortnäher gelegen sind.

Der LVR als Schulträger bleibt daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. in diesem Fall zu erhalten (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW<sup>1</sup>), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Absatz 3 Schulgesetz NRW<sup>1</sup>).

---

**<sup>1</sup> § 80 SchulG – Schulentwicklungsplanung (Hervorhebungen in fett hinzugefügt)**

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78



## Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Die Not-Situation der Schüler\*innen bzw. Schulgemeinde der Schule war und ist unmittelbar einsichtig. Der Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule umfasst die Städte Leverkusen, Solingen, Köln (dort die Stadtteile Flittard, Stammheim, Höhenhaus, Dünwald), Teile des Kreises Mettmann (Langenfeld, Monheim) und Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises (Leichlingen, Wermelskirchen, Burscheid). Unmittelbar nach der Katastrophe, als absehbar war, dass die Schule nicht mehr nutzbar ist, suchte der LVR den Kontakt mit den kommunalen Schulträgern in diesem Gebiet sowie einigen angrenzenden Kommunen, da möglichst wohnortnahe Möglichkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Ersatzbeschulung ausgelotet bzw. gefunden werden sollten. Von Anfang an waren die untere Schulaufsicht sowie die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht in alle Überlegungen beratend eingebunden. Die Kontaktaufnahme mit den Schulträgern in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden sowie Städten erfolgte telefonisch und per E-Mail. Vorrangig wurden die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angesprochen, da hier die notwendige bauliche Barrierefreiheit sowie Pflegemöglichkeiten häufig vorhanden sind. Konkret war der LVR-Fachbereich Schulen (FB 52) zum Thema gemeinsame Nutzung von (Schul-)Raum u.a. mit folgenden Städten, Kreisen und Kommunen im Gespräch: Leverkusen, Solingen, Kreis Mettmann, Monheim am Rhein, Langenfeld, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rösrath, Leichlingen und Bergisch-Gladbach.

Die Mitarbeiter\*innen des LVR stießen überall auf viel Verständnis für die besondere Not-situation und auf eine große grundsätzliche Hilfsbereitschaft. Gleichzeitig gab es in den Kommunen jedoch kaum vorhandene Schulräume, welche für Kooperationen bzw. die Ersatz-Beschulung nach den Ferien nutzbar waren.

Die große Hilfsbereitschaft ermöglichte an zwei Standorten die temporäre Nutzung von Schulraum: In der Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen

---

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. **Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.** Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf **ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot** zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. [...]

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot **in zumutbarer Weise erreichbar bleibt**, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. [...]

sowie in einer derzeit nicht genutzten Grundschule der Stadt Solingen werden derzeit Teilgruppen beschult. Beide Möglichkeiten sind zeitlich begrenzt aufgrund der Notwendigkeit der beiden Schulträger, die Schulräume wieder selbst zu nutzen bzw. zu sanieren.

Die Frage, warum die kommunalen Schulträger trotz des Willens zur Kooperation keine eigenen Raumkapazitäten anbieten, ist neben der teils eigenen Betroffenheit von Flutschäden mit Aussagen der Schulträger erklärbar, dass die Kommunen durch steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG<sup>2</sup>) und damit nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern vor Ort nicht.

### **Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR**

Im Ergebnis ist daher im Anschluss der Prüfung der im Handlungskonzept vorgeschlagenen Wege und Möglichkeiten die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus für die LVR-Paul-Klee-Schule festzustellen. Ein Ersatzneubau muss im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der Schule entstehen, um entsprechend § 80 Schulgesetz NRW ein regional ausgewogenes Angebot sicherzustellen, das für die Schüler\*innen in zumutbarer Weise erreichbar bleibt und das Elternwahlrecht im Hinblick auf den Förderort erhält.

Der Ersatzneubau im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule sollte als zweizügige Schule konzipiert werden (Standardgröße: 220 Schüler\*innen). Derzeit besuchen 174 Schüler\*innen die LVR-Paul-Klee-Schule, deren bisheriges Schulgebäude für 1,5 Züge vorgesehen war (Standardgröße: 180 Schüler\*innen). Bis zum Jahr 2029/2030 prognostiziert die Schulentwicklungsplanung 193 Schüler\*innen für das Schulzuständigkeitsgebiet (vgl. Vorlage Nr. 15/192). Die verwendete Prognosemethode stellt eine konservative Schätzung dar, sodass die erwartete Schülerzahl von 193 als Untergrenze der erwarteten Schülerzahl angesehen werden muss. Das zu planende Schulgebäude bietet mit einem zweizügigen Ansatz auch langfristig ausreichend Schulraum für die prognostizierten Schüler\*innen – auch wenn die Prognose die tatsächliche Entwicklung etwas unterschätzen sollte.

Weitere Raumbedarfe könnten sich künftig aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie aus Kooperationen mit allgemeinen Schulen oder einem „Schulversuch“, der die Öffnung

---

<sup>2</sup> vgl. Drucksache 19/29764 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/297/1929764.pdf>, Link zuletzt geprüft am 26.09.2021)

der Förderschule für Schüler\*innen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorsieht, ergeben. Die Öffnung der Förderschule könnte als sog. „umgekehrte Inklusion“ für die spezielle Schülerschaft an den LVR-Schulen ein sinnvoller Weg zur Inklusion sein. Die Verwaltung berücksichtigt mögliche weitere künftige Raumbedarfe bereits bei der Planung des Ersatzneubaus in konkret geplanten Erweiterungsmöglichkeiten, um diese bei sich entwickelndem Bedarf kurzfristig zu realisieren. Die Möglichkeiten für solche eine potentielle Erweiterung sind natürlich vom konkreten Grundstück abhängig.

Der zu planende schulische Ersatzneubau soll als multifunktionelles Gebäude mit vielfältigen Optionen der Nutzung (z.B. für eine „umgekehrte Inklusion“ oder andere Kooperationen) und ggf. auch alternative Anschlussnutzungen konzipiert werden.

### **2.2.1.2 Evaluation eines Ersatzstandortes**

Ein Baugrundstück für eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat besondere Bedingungen zu erfüllen. Da die Schule aufgrund der besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Wesentlichen in eingeschossiger Bauweise errichtet werden soll, muss das Grundstück entsprechend groß sein und möglichst kein oder wenig Gefälle aufweisen.

Für einen Schulstandort sind daher die folgenden Parameter heranzuziehen und vollständig zu erfüllen:

- Grundstücksbezogene Anforderungen

Diesbezüglich sind vorrangig eine ausreichende Flächengröße (ab ca. 20.000 qm) sowie ein geeignetes Geländeniveau nebst vorhandener weiterer Topografie zu nennen. Darüber hinaus muss das Gelände hochwassersicher sein.

- Baufachliche Anforderungen

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob z.B. bei vorhandenen Bestandsgebäuden diese im Hinblick auf ihre Größe, Alter und Zustand, Barrierefreiheit sowie den Umbau- und Sanierungsaufwand als geeignet erscheinen und ob eine gut nutzbare Erschließungssituation vor Ort vorhanden ist.

- Schulfachliche Anforderungen

Maßgebliche Umstände der Eignung sind hier der grundsätzlich passende Schuleinzugsbereich in Konkurrenzsituation zu dort nahegelegenen weiteren Schulen, die Erreichbarkeit der Schule für die Schüler\*innen in zeitlicher Hinsicht u.a. gemäß Schülerspezialverkehr sowie das vorhandene soziale und strukturelle Umfeld der Liegenschaft.

- Zeitliche Erfordernisse in Bezug auf eine zügige Umsetzbarkeit des Ersatzschulbaus

Hierzu zählen in erster Linie die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse, wie evtl. vorhandenes entgegenstehendes Planungsrecht, die Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens, die Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Erschließung, sowie die zeitkritische Dauer eines erheblichen Umbau- und Sanierungsaufwandes bei Bestandsgebäuden.

#### **a) LVR-eigene Liegenschaften**

Neben den noch unter b) beschriebenen Grundstücks- und Raumangeboten aus den Mitgliedkörperschaften und privatem Grundbesitz hat die Verwaltung parallel eigene Flächen im Einzugsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule auf Geeignetheit und Verfügbarkeit hin in den Blick genommen und geprüft.

Zwei Liegenschaften im Eigentum / Sondereigentum des LVR kamen grundsätzlich in Betracht:

Noch verfügbare Flächen im Sondereigentum der Jugendhilfe Rheinland am Standort **Solingen Halfeshof:**

Ein ehemaliger Sportplatz erfüllt die Anforderungen an Größe und Topographie, jedoch ist das Grundstück nicht erschlossen. Außerdem wurde von Seiten der Stadt Solingen die Herstellung des notwendigen Planungsrechts negativ beschieden. Nach Feststellung des dortigen Planungsamtes ist das Grundstück eindeutig dem Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach dürfte mit Ausnahme der dort genannten privilegierten Bauvorhaben nicht gebaut werden. Die Bauaufsicht hat unter Würdigung der speziellen Fallgestaltung (Flutkatastrophe) geprüft, ob bei einer anderslautenden Einstufung nach § 34 BauGB ein derartiges Vorhaben möglicherweise zulässig sein könnte und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich ein Bauvorhaben in der Größenordnung eines Schulersatzneubaus nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Freie Flächen im Sondervermögen der **LVR-Klinik Langenfeld:**

Im nördlichen Randbereich des klinikeigenen Geländes in Abgrenzung zu einem in den letzten Jahren entwickelten Gewerbegebiet liegen mehrere Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die dort teilweise als private Grünflächen festgesetzt sind. In Zusammenschluss mit Flächen der ehemaligen, aufgelassenen Gärtnerei und einem unter Ensembleschutz stehenden ehemaligen Klinikgebäude ist die Fläche mit insgesamt ca. 30.000 m<sup>2</sup> ausreichend groß für die Ansiedelung eines Ersatzstandortes für die LVR-Paul-Klee-Schule. Die Flächen sind ebenso überwiegend eben und verfügen durch die nahe gelegene Autobahnanschlussstelle und über eine das Gewerbegebiet erschließende Straße über eine sehr gute Anbindung. Die Zufahrtsituation über die im Zuge des Neubaus des Hauses 60 neu geschaffene Einfahrt in das rückwärtige Klinikgelände ermöglicht eine direkte Anfahrt der Schule.

Planungsrecht besteht für Teilbereiche der Flächen über den bestehenden B-Plan, für die Grünflächen ist eine B-Plan-Änderung erforderlich.

Diese Liegenschaft ist grundsätzlich gut geeignet und aufgrund des Eigentums schnell verfügbar.

## **b) Fremde Liegenschaften**

Die Evaluation eines geeigneten Ersatzstandortes wurde seitens der Verwaltung in den letzten Wochen auf Basis der zahlreich übermittelten Grundstücksangebote und Hinweise auf mögliche Flächen intensiv verfolgt. Dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden sowohl von privater Seite, als auch von Mitgliedskörperschaften Angebote oder Hinweise auf möglicherweise geeignete Flächen übermittelt.

Die Beurteilung der Eignung einer jeden angebotenen Grundstücksfläche erfolgte jeweils in enger Abstimmung zwischen den fachlich zuständigen Schulbereich und dem für den Wiederaufbau der Schule zuständigen Bereich Hochbau. Bei der Beurteilung von Grundstücken wurde sowohl die Eignung als Interimsstandort als auch als endgültiger Standort untersucht.

Von den seit der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule von verschiedenster Seite angebotenen und gemeldeten Grundstücksflächen im größeren Umkreis von Leichlingen verblieben elf Grundstücke, die einer intensiven Prüfung unterzogen wurden. Einige Angebote, die beispielsweise deutlich kleinere Grundstücke, oder Grundstücke, die nur für den Zeitraum von ein paar Monaten nutzbar gewesen wären, betrafen, sind nicht näher betrachtet worden, da schon die absoluten Mindestanforderungen nicht gegeben waren.

Es wurden Grundstücksflächen in

- Wermelskirchen (zwei Grundstücksangebote)
- Witzhelden (drei Grundstücksangebote)
- Köln-Flittard
- Köln-Mülheim
- Leichlingen (zwei Grundstücksangebote)
- Leverkusen (zwei Grundstücksangebote)

eingehend betrachtet.

Insofern die Flächen zur Verfügung standen, wurde die Prüfung auf eine grundsätzliche Geeignetheit des Grundstücks und die Umsetzbarkeit der konkreten Baumaßnahme des Ersatzschulneubaus vorgenommen.

Alle vorgenannten Grundstücksangebote mussten nach sorgfältiger und zwischen den beteiligten Fachbereichen der Verwaltung abgestimmter Einschätzung leider als nicht geeignet bewertet werden.

Häufig scheiterte eine Umsetzbarkeit bereits an der zu geringen Flächengröße, die für den Bau und die Nutzung einer eingeschossigen Schule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erforderlich ist, sowie an einer ungünstigen Topografie (z.B. „Hanglage“).

Des Weiteren sind vorhandene Bestandsgebäude in der Regel unter den Aspekten der Barrierefreiheit und des immens kostenträchtigen Umbauaufwands sowie des zu realisierenden Raumprogramms für die Nutzung als Schule für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und motorischen Einschränkungen nicht geeignet.

Schließlich gestaltet sich die Umsetzbarkeit als zeitlich zu langwierig, wenn die Neuaufstellung eines Bebauungsplans z.B. bei landwirtschaftlichen Flächen und/oder im Außenbereich erforderlich ist.

### **c) Fazit der Prüfung**

Wie unter a) bereits ausgeführt, erscheint die Flächenoption neben der LVR-Klinik Langenfeld für einen Schulstandort grundsätzlich gut geeignet. Daher wurde zeitnah Kontakt mit dem Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Langenfeld aufgenommen, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten verlässlich zu prüfen. Seit dem 06.08.2021 fanden hierzu mehrere Gespräche mit der Stadt Langenfeld statt. Zeitgleich wurde das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) in die Überlegungen frühzeitig eingebunden, da sich im vorgesehenen Baufeld mehrere unter Ensembleschutz stehende Gebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert befinden.

Sowohl die Stadt Langenfeld als untere Denkmalbehörde und Planungsamt als auch das ADR und der Kreis Mettmann (untere Landschaftsschutzbehörde) tragen das Vorhaben, den Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule auf den Flächen des LVR in Langenfeld zu errichten, mit. Die Verfahren zur notwendigen Änderung des Bebauungsplanes für Teile der Flächen können von der Stadt Langenfeld zeitnah eingeleitet werden. Somit sind die unabdingbaren Voraussetzungen für die weiteren Planungsüberlegungen erfüllt.

Auch schulfachlich bestehen keine Bedenken gegen den Standort: So bietet er den großen Vorteil, dass eine Realisierung des Schulersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule vergleichsweise zügig umgesetzt und somit auf eine aufwendige Interimslösung verzichtet werden könnte. Das angedachte Grundstück in Langenfeld befindet sich innerhalb des Schulzuständigkeitsgebietes der LVR-Paul-Klee-Schule. Durch die gute verkehrstechnische Infrastruktur wäre die Förderschule im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gut erreichbar. Darüber hinaus ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung mit direkter Erreichbarkeit von Opladen, Solingen oder Langenfeld gegeben.

Der Schulstandort erfüllt zudem die erforderlichen Größenvorstellungen für eine schulische Nutzung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Die Topografie des Geländes ermöglicht zudem eine allumfassende barrierefreie Nutzung des Geländes für alle Schüler\*innen, auch für die Schüler\*innen mit Rollstühlen oder sonstigen Hilfsmitteln. Zudem bietet die Nähe zu einem Einkaufszentrum die Möglichkeit, die Schüler\*innen im Rahmen des lebenspraktischen Unterrichts zu fördern.

Eine erste Konzeption sieht die Realisierung in zwei Bauabschnitten vor:

In einem ersten, möglichst unter Ausschöpfung aller Vergabeerleichterungen, umzusetzenden Bauabschnitt, sollen die Klassentrakte in einer modularen Bauweise errichtet werden. So können die Schüler\*innen schneller wieder in ihrer Schulgemeinschaft zusammen lernen.

Auf den Bau oder die Anmietung eines zusätzlichen Interimsgebäudes zur Überbrückung der Bauzeit des Ersatzbaus könnte so verzichtet werden.

In einem zweiten Bauabschnitt entstehen dann der Sportbereich, Aula (Mensa), Fachklassen und die Verwaltung, die in einem unter Ensembleschutz stehenden, zu sanierenden Gebäude untergebracht werden soll.

Für das Vorantreiben der weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des ambitionierten Zielles, die Klassentrakte für die Aufnahme des Unterrichts am Standort schnellstmöglich zu errichten, ist der erforderliche politische Grundsatzbeschluss der politischen Vertretung einzuholen.

Den weiteren Planungen soll im Wesentlichen das Raumprogramm einer zweizügigen Schule zu Grunde gelegt werden, ergänzt um mittlerweile aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen erforderliche Räume (z. B. Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume). Die Gebäude werden die beschlossenen ökologischen Standards hinsichtlich Energiestandard (Passivhaus) und nachhaltiger Bauweisen erfüllen, ebenso wie die auf die Nutzergruppen besonders abgestimmte weitreichende Barrierefreiheit.

Aufgrund der derzeit höchst volatilen Baupreientwicklung und des sehr frühen Planungsstadiums kann noch kein belastbarer Kostenrahmen angegeben werden. Für den ersten Bauabschnitt werden 20 Mio. € brutto einschl. Nebenkosten angenommen. Im Gegensatz zu einem Erwerb von Grundstückflächen auf dem derzeit überhitzten freien Grundstücksmarkt, hat die Nutzung LVR-eigener Flächen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Die Verwaltung hat die Schulgemeinschaft der LVR-Paul-Klee-Schule – wie im Vorfeld versprochen – im Rahmen eines für den 26.10.2021 anberaumten Elternabends über den Vorschlag der Verwaltung, so wie er in dieser Vorlage dargestellt ist, informiert. Sie hat dabei auf die noch zu erfolgende politische Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des LVRs hingewiesen. Die Eltern und weiteren Betroffenen gaben eine positive Resonanz zu dem Vorschlag der Verwaltung. Sie bekräftigten ihren Wunsch der schnellstmöglichen Zusammenführung der LVR-Paul-Klee-Schule in einem Schulgebäude. Im Rahmen dieses Elternabends hat die Verwaltung die Eltern auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, in der jetzigen Situation der auf mehrere schulische Standorte verstreuten Beschulung für das eigene Kind den Weg des Gemeinsamen Lernens erneut zu prüfen und ggf. zu wählen. Die Verwaltung und die anwesende Schulaufsicht haben insoweit ihre Beratung und Unterstützung zugesichert. Wortmeldungen hierzu aus der Elternschaft bekräftigten den Wunsch, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an dem Förderort der LVR-Paul-Klee-Schule fortsetzen zu wollen.

Aufgrund der akuten Notlage bittet die Verwaltung die politische Vertretung mit dieser Vorlage um den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld.

### **2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen**

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter\*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 31. Juli 2021 vollständig geschlossen

bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung der zerstörten Wegeflächen erfolgte bisher nur provisorisch, eine Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist zudem sinnvoll und zur Prävention notwendig. Zudem wurden zwei Magazinräume (504 qm und 456 qm) überflutet. Hierdurch entstanden Schäden an zahlreichen historischen Objekten mit der Folge eines hohen Restaurierungsbedarfs. Die Brandmeldezentrale im Bereich Westerwald musste erneuert werden.

Im LVR-Industriemuseum ist die **Papiermühle Alte Dombach** in Bergisch-Gladbach vom Hochwasser besonders schwer betroffen. Die Geschosse von Haus 1-3 (d.h. die jeweils unterste Etage) sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beschädigt. Die Putzflächen wurden teilweise entfernt, der Bodenaufbau in betroffenen Räumen wurde entfernt und Trocknungsgeräte sind in Betrieb. Nahezu ein Drittel der Dauerausstellung ist komplett zerstört und muss neu eingerichtet werden, die Schäden an Mühlrad und Stampfwerk sind noch nicht einzuschätzen. Schäden an der Gebäudesubstanz (Giebelwand zur Strunde) werden weitergehende bauliche Sicherungsmaßnahmen erfordern. Das seitens des Dez. 3 eingeholte Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch liegen nach erster Einschätzung Unterspülungen am Giebel entlang des Strundeufers vor. Hierdurch ist ein Setzungsrisso entstanden. Nach Prüfung durch einen Statiker ist die Notsicherung des Giebels angezeigt, die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet. Weitere statische Untersuchungen des Giebels und des Gebäudeteiles sind erforderlich.

Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar, liegt aber deutlich im sechsstelligen Bereich. Da sich die 2013 realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zwar als im Prinzip sinnvoll, aber unzureichend erwiesen haben, sind weitere diesbezügliche bauliche Schutzmaßnahmen und Veränderungen erforderlich und angedacht.

Die Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums muss – nach Schließung der nicht betroffenen Sonderausstellung am 10. Oktober – voraussichtlich bis Jahresende wegen der langwierigen Trocknungs- und Sanierungsarbeiten ganz geschlossen werden; ab Januar ist eine Teilöffnung des Museums mit den oberen Stockwerken der Dauerausstellung geplant.

An der Außenstelle **Oelchenshammer** des LVR-Industriemuseums in Engelskirchen sind im Außenbereich Obergraben und Teichzulauf stark beeinträchtigt, die Wasserzufuhr funktioniert nicht mehr. Der Zulauf des Teiches aus der Leppe ist zerstört. Für eine Neuerrichtung ist eine Fachplanung und die Abstimmung bzw. Genehmigung des Aggerverbandes erforderlich. Die Schäden an den Gebäuden sowie an Hammer und Schmiede erwiesen sich als geringfügig, die Örtlichkeit ist wieder zugänglich.

Mangels Wasserzulauf kann der Oelchenshammer bis auf Weiteres nicht betrieben werden.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereinbrüche in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.



Im Haus Ronsdorf ist die Luftheizung beschädigt worden. Die Wartungsfirma war vor Ort, und die Anlage läuft manuell. Die erforderlichen Ersatzteile sind bestellt.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim wie auch einige Büro-, Arbeits- und Magazinräume wurden vom Hochwasser überflutet. Darüber hinaus kam es zu Totalverlusten an beweglichen Arbeitsmitteln (z.B. Aufsitzrasenmäher, Hochdruckreiniger u. ä.). Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in der Außenstelle Nideggen wieder aufgenommen werden. Die Nachsorge für die von der Überflutung betroffenen archäologischen Funde im Magazin werden sich aber noch bis in das Jahr 2022 ziehen. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen sowie die Renovierungskosten lassen sich noch nicht vollends abschätzen.

Die Reinigung der Außenbereiche ist beauftragt, bzw. teilweise bereits erledigt, die Errichtung einer neuen Einfriedung wurde beauftragt. Der Bausachverständigenbericht für die Bauteile I und II liegt derzeit noch nicht vor, jedoch wird die Notwendigkeit einer teilweisen Putzentfernung und der Abbruch von Bodenflächen erwartet.

### **2.2.3 LVR-Jugendhilfe Rheinland**

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen, Remscheid und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flammersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbrechens mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter\*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

## **2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM**

Es liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner\*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Das Land geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtungen ausschließlich über die Aufbauhilfe des Bundes und des Landes erfolgen wird. In NRW ist zuständige Stelle das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. In Einzelfällen wird sich die Wiederherstellung der Gebäude und der Rückzug der Leistungsberechtigten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erstrecken. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates Soziales eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

**BeWo-Dienste** sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient\*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die Betreuungssituation hat sich zunehmend normalisiert; in Einzelfällen werden tragfähige Lösungen abgestimmt.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst weiterhin durch Straßensperrungen in Teilen eingeschränkt. Die betroffenen WfbM konnten den Betrieb inzwischen vollständig wiederaufnehmen; für das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten, das vom Hochwasser vollständig zerstört wurde, konnte mit Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes eine zufriedenstellende und auch zukunftsfähige Lösung gefunden werden. (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde weiterhin keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass evtl. entstehende finanzielle Forderungen sowohl aus Versicherungsleistungen als auch der gemeinsamen Aufbauhilfe des Bundes und des Landes abgegolten werden können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte bereits am 13. August 2021 mit, dass zur Beschleunigung des Wiederaufbaus für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, der vorzeitige Beginn der Maßnahme eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

## **2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit**

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland (siehe 2.2.3) ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 29. September 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen. Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des MHKBG zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 sind inzwischen die Gebäudeschäden landesweit erfasst worden. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung ist inzwischen in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt. In den meisten Kommunen konnten bereits kurzfristige Ausweichräumlichkeiten gefunden werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden zwischenzeitlich längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Seit dem 17. September 2021 können Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBI. Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen. Liegen auf den beschädigten Kindertageseinrichtungen noch Zweckbindungsfristen, so soll gemäß dieser Richtlinie bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendförderung werden die betroffenen Träger und Jugendämter von der Fachberatung des Landesjugendamtes beraten. In den Herbstferien wurden in kommunaler Kooperation (z.B. Städteregion Aachen) zahlreiche Betreuungs- und Ferienangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auch auf Punkt 3.4 verwiesen.

### **3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)**

#### **3.1 Gesundheitsbereich**

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht aufgrund der erlittenen schwersten Verluste für die hierdurch betroffenen Menschen sowie Angehörige und Freunde eine massive psychotraumatische Belastung dar. Tausende Menschen sind einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann.

#### **Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote**

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA<sup>3</sup>) stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten<sup>4</sup>. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. In allen OEG-TA der LVR-Kliniken werden entsprechende Terminkorridore freigehalten. Bislang wurde dieses schnelle und unbürokratische Soforthilfe-Angebot von 50 Betroffenen in Anspruch genommen, u.a. in den LVR-Kliniken Bonn, Köln, Essen, Langenfeld und Viersen.

Insgesamt stellt sich jedoch die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz bestehenden Unterstützungsbedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren bzw. (räumlich) nahe genug an Betroffene heranzubringen. Gegenwärtig kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob die Inanspruchnahme-Zahlen den tatsächlichen Bedarf wiedergeben. Zu vermuten ist, dass vielfacher Hilfebedarf vor Ort durch die von der GKV finanzierten Hausärzt\*innen abgefangen wird. Von dieser Seite wurde auch bereits der dringende Wunsch nach Hilfestellung und Schulung/Information an Psychotraumatolog\*innen im LVR-Klinikverbund kommuniziert.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Bedarf in Bezug auf psychotherapeutische Unterstützung nach den Aufräumarbeiten weiterhin existieren wird. Daher sollte dringend überlegt werden, ob die Finanzierung der Soforthilfe in den OEG-TA sich auch über das Jahr 2022 erstrecken könnte.

#### **Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen**

Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

---

<sup>3</sup> Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer\\_von\\_gewalttaten.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp)

<sup>4</sup>OEG-TA im Bereich des LVR: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp)

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken etliche weitere Sofortmaßnahmen ergriffen (z. B. Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten, Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe). Vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln wurden zum einen Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), Helfer\*innen z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten unterstützt, aber auch die Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung gesucht.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich weiterhin abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer\*innen genannt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch ebenfalls weitere Gruppen von Betroffenen, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können, zum Beispiel die geistig behinderten Kund\*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, aber auch geflüchtete Menschen: Hinweise auf muttersprachliche Angebote oder den im LVR möglichen Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler\*innen (SIM)<sup>5</sup> werden noch deutlicher kommuniziert.

Nach einer Anfrage aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), konkret aus dem Referat für Rettungswesen, werden Fachkräfte des LVR-Klinikverbunds aktuell in die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Kreises Euskirchen eingebunden, von wo aus ein weiterhin hoher und aus eigenen Kräften nicht (mehr) zu deckender Bedarf kommuniziert wurde.

Weiterhin wurde seitens des Dezernats 8 (FB 84) am 14. September 2021 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) und der Abteilung für Psychosomatik und Psychotraumatologie der LVR-Klinik Köln eine Online-Veranstaltung für die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland angeboten, die zum einen Informationen zu Akuttraumatisierungen beinhaltete, zum anderen den aktuellen Bedarf der Kolleg\*innen in den (betroffenen) Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an Unterstützung, Netzwerkaktivitäten und Fortbildung erfassen sollte.

Um die Nutzung der Soforthilfe einschätzen zu können, wird in Kooperation zwischen Dez. 8 (84.20) und Dez. 5 (54.40) im November 2021 eine Veranstaltung für die OEG-TA im LVR-Klinikverbund durchgeführt, in der die Inanspruchnahmen ausgewertet werden. Die Erfahrungen mit der Soforthilfe für Flutopfer sollen ausgetauscht werden, wobei es primär um fachliche Aspekte, aber auch um Zugang und Erreichbarkeit der Betroffenen gehen soll. Perspektivisch soll überprüft werden, ob eine Vernetzung vorhandener Ressourcen mittels einer flexiblen Struktur geschaffen werden sollte, die bei evtl. zukünftigen Großschadenslagen aktiviert werden kann.

Bei der Konzeption sinnvoller neuer Hilfsangebote für die Zukunft könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen. Zum einen gilt es, die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die

---

<sup>5</sup> [https://klinikverbund.lvr.de/de/nav\\_main/beruns/lvr\\_kompetenzzentrum\\_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html](https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/beruns/lvr_kompetenzzentrum_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html)  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim\\_foerderung\\_im\\_spz/sim\\_foerderung\\_im\\_spz\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim_foerderung_im_spz/sim_foerderung_im_spz_1.jsp)

OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen.

Hierbei muss insbesondere eine Verknüpfung mit den Ersthelfern (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) und Angeboten der PSNV (verschiedene Träger wie z.B. Caritas, Diakonie und DRK) erreicht werden, die den Erst- und Zweitkontakt mit Betroffenen bei Großschadenslagen erbracht haben. Die OEG-TA können hingegen schwerpunktmäßig für die Wochen und Monate nach einem solchen Ereignis Unterstützung bieten. Aus Sicht der PSNV besteht hier eine Versorgungslücke. Über die Verknüpfung der Bereiche könnte (unabhängig von Hochwasser oder Terror) eine zeitlich abgestufte und bedarfsorientierte Hilfe erfolgen, so dass gerade in sehr schwierigen und chaotischen Situationen auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgegriffen werden könnte.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt zurzeit den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Die Soforthilfe für Flutopfer über die OEG-TA wurde im Juli innerhalb weniger Tage aufgebaut, sodass sich die Frage einer dauerhaften Institutionalisierung zunächst nicht gestellt hatte. Der Ad-hoc-Charakter der unbürokratischen Soforthilfe zeigt sich u.a. darin, dass die Mittel für die Hochwasserhilfe sachfremd aus dem OEG-Titel des Landes gebucht werden.

Unstrittig ist allerdings, dass sich die psychotraumatologische Fachkompetenz in den LVR-Traumaambulanzen bündelt. Eine Ausweitung des „Instruments“ Traumaambulanz kann jedoch nur erfolgen, wenn geklärt ist, wer die Kosten trägt und welche Personalausstattung erforderlich ist. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob vorrangige Kostenträger eintreten müssen (u.a. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialamt bei Geflüchteten). An dieser Stelle zeichnet sich ein umfassender Abstimmungsbedarf ab.

## **3.2 Kulturbereich**

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

### **Baudenkmäler**

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erd-

geschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gasen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat erste Beratungshilfe unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche Fachinformationen und erste Hilfestellungen schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer\*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen. Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem zu entwickelnden Katastrophenplan für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR erstelltes Formular zur Schadenserfassung soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet unter folgendem aktualisierten Link zur Verfügung:



[https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage\\_Erfassungsbogen\\_Hochwasserschaden\\_12.08.2021.pdf](https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage_Erfassungsbogen_Hochwasserschaden_12.08.2021.pdf)

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg\*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Der Teilnehmendenkreis hat sich zwar zwischenzeitlich verkleinert, die stark betroffenen Unteren Denkmalbehörden nehmen das Format aber nach wie vor gerne an. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Zunehmend spielen auch Fragen zu Fördermöglichkeiten für den Wiederaufbau eine Rolle, die durch die ebenfalls teilnehmenden Bezirksregierungen beantwortet werden. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg\*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der aktualisierte Internet-Link).

[https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde\\_ADR\\_2021-09-02.pdf](https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde_ADR_2021-09-02.pdf)

Seit Anfang September ist das LVR-ADR zusätzlich mit einem **Hochwasser-Infomobil** wöchentlich vor Ort in den von der Flut besonders stark betroffenen Gebieten. Dabei bietet das LVR-ADR mit einem wechselnd besetzten, interdisziplinären Expert\*innen-Team aus Kunsthistoriker\*innen, Architekt\*innen und Restaurator\*innen fachlichen Rat all denjenigen an, die das Amt an den mit den Unteren Denkmalbehörden abgestimmten Standorten aufsuchen.

An folgenden Standorten wurde bisher eine Beratung für Denkmaleigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Gebäuden mit historischer Bausubstanz angeboten:

- Mittwoch, 01. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt
- Mittwoch, 08. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt und Iversheim
- Mittwoch, 15. September 2021: Schleiden, Denkmalbereich Olef
- Mittwoch, 22. September 2021: Stolberg, Kaiserplatz

- Mittwoch, 29. September 2021:
  - 10.00 - 12.00 Uhr: Gilsdorf, Pescher Str. 24, Dorfplatz, Brücke
  - 14.00 - 17.00 Uhr: Arloff, Brücke, Bachstraße/Holzgasse

Die Betroffenen können sich umfassend zu Maßnahmen an der historischen Bausubstanz informieren. Die Beratung ist kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

### **Bodendenkmäler**

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit zwei Ausnahmen von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich war. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen. Für ein Teilstück der römischen Eifelwasserleitung bei Mechernich-Vollem musste ein Schaden festgestellt werden, die Kosten für die Wiederherstellung werden derzeit ermittelt.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die Erstellung eines Schadenskatalogs, wobei eine Förderung über den Wiederaufbaufonds des Landes in Aussicht gestellt wurde und die Hoffnung besteht, dass auch vorgreifende archäologische Untersuchungen förderfähig sind. So könnten dann mögliche bodendenkmalpflegerische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen nötig werden, durch die Eigentümer zur Förderung ggf. beantragt werden.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

### **Museen**

Die LVR-Museumsberatung hat in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der

Schäden ermittelt. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher\*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemeldungen/press\\_report\\_285632.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_285632.jsp)

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung seinerzeit Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern. Auf Anfrage des Schleifermuseums Balkhauser Kotten in Solingen hat inzwischen am 18. August 2021 ein erster Beratungstermin vor Ort stattgefunden. Der Balkhauser Kotten e. V. hat infolge der Hochwasserkatastrophe schwere Schäden am Museumsgebäude, an der Ausstellung und den Objekten sowie auf dem Gelände zu verzeichnen.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_7/newsletter/newsletter\\_286086.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp)

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/berdasdezernat\\_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe\\_2021/inhaltsseite\\_289.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp)

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von [www.RheinischeMuseen.de](http://www.RheinischeMuseen.de)) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 25 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Bislang ist lediglich eine konkrete Anfrage für einen Termin vor Ort eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

## **Archive**

Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbil-

dungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf ca. 60 bis 70 Millionen Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für den Bau neuer Gebäude bzw. die Adaption bestehender, deren Sanierung und die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindecarchive. Archivar\*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das LVR-AFZ hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail Kontakt mit den Archiven in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: [https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung\\_16448.html](https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html)).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den Transport und die vorübergehende Lagerung des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter\*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der Bergung von Archivgut. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die Koordinierung der Einsätze der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter\*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Schleiden-Gemünd, Eschweiler,

Rheinbach, Euskirchen, Swisstal und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und fachgerechte Erstversorgung der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom größten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein provisorisches Reinigungszentrum und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt worden sind. Auch werden hier Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden. Die erstversorgten Archivalien lagern bis auf Weiteres im Gebäude, da die Magazinkapazitäten der Kommunalarchive derzeit nicht genutzt werden können.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom LVR-LandesMuseum Bonn ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): Lagerung in Kühlhäusern vor der Gefriertrocknung, Gefriertrocknung der gesamten Bestände, Zwischenlagerung des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung der getrockneten Bestände, Archivarische Nachbearbeitung (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

#### Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivkartons:  
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:  
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

#### Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Förderung von Kosten für die Wiederherstellung des Archivguts und die Neueinrichtung von Archivräumlichkeiten wird über die Wiederaufbauhilfe für kommunale Infrastruktur des Landes NRW erfolgen. Die betroffenen Kommunen und sonstigen Archivträger sind dazu aufgefordert entsprechende Anträge beim Land NRW zu stellen. Das LVR-AFZ wird die Kommunen zeitnah darüber informieren und eine enge fachliche Begleitung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Archivberatung anbieten.

### **3.3 Kinder- und Jugendhilfebereich**

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brand-schutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, soweit die Situation dies erfordert. Einige Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt, weitere befinden sich zurzeit in der Prüfung. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiNK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter weiterhin aktiv beraten. Über die nunmehr laufenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten stehen die Träger mit der Fachberatung im Austausch. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten sind lösungsorientierte und unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überlegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) getroffen worden.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren. Das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ ist zudem eine zusätzliche Finanzierungshilfe.

### **3.4 Inklusionsamt**

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung ermöglicht worden.

Weitere Inklusionsbetriebe im Rheinland (z.B. Haus Müngsten, Wildpark Reuschenberg) sind ebenfalls durch Flutereignisse betroffen - die Höhe der Schäden können allerdings noch nicht genau beziffert werden. Das LVR-Inklusionsamt ist mit den Geschäftsführer\*innen im Gespräch und hat Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Einzelförderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls in wenigen Einzelfällen Arbeitsplatzausstattungen durch das Hochwasser zerstört worden. Hier bietet das LVR-Inklusionsamt Beratung durch die beiden in den Kammern finanzierten Beratungsfachkräfte sowie den Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes an und bewilligt Zuschüsse für Ersatzbeschaffungen, wenn Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

#### **4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR**

Über die Unterstützungsangebote an die Mitarbeiter\*innen des LVR wurde in der Ursprungsvorlage ausführlich berichtet, ebenso über die durch die Mitarbeiter\*innen erfolgte Wahrnehmung.

Da es hierzu keinen neuen Sachstand gibt, entfallen weitere Ausführungen.

#### **5 Ausblick**

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp drei Monate zurück. Bei Besuchen in der betroffenen Region wird deutlich, wie tiefgreifend und umfassend die Schäden in der Infrastruktur sind. Ihre Behebung wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des LVR hat neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen insbesondere die Sanierung der LVR-Liegenschaften weiterhin höchste Priorität. Dabei sollen die damit verbundenen Kosten soweit wie möglich durch den landesweit geschaffenen Wiederaufbaufonds gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung weiterhin ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Wie schon befürchtet, trägt die ohnehin schon angespannte Situation auf dem Baumarkt zu Verzögerungen und Preissteigerungen bei.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich weiterhin unbürokratische Hilfe angeboten. Dies gerade auch mit Blick darauf, dass eben wegen des angespannten Baumarktes eine Wiederherstellung von Liegenschaften länger andauern wird, als dies grundsätzlich für Interimslösungen wünschenswert ist.

Priorität hat dabei weiterhin, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.



Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht erneut aktualisieren.

## **6 Beschlussfassung**

Auf Basis der unter 2.2.1 dargestellten Herleitung und Begründung für einen Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule empfiehlt die Verwaltung der politischen Vertretung den notwendigen Grundsatzbeschluss zu fassen.

In Vertretung

H Ö T T E

**TOP 5      Haushalt 2022/2023**

**TOP 5.1     Anträge zum Haushalt 2022/2023**



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Antrag Nr. 15/37

öffentlich

**Datum:** 05.11.2021  
**Antragsteller:** CDU, SPD

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>10.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>03.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>08.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023;  
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

1

2

3

4

5

# Haushaltsbegleitbeschluss

6

7

zum Haushalt 2022/2023

8

9

10

CDU/SPD-Fraktion

11

in der

12

Landschaftsversammlung Rheinland

13

14

15

16		
17		
18	<b>Präambel</b>	Seitenzahl
19		
20		
21	<b>Handlungsschwerpunkt I</b>	
22	<b>Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen</b>	4
23		
24		
25	<b>Handlungsschwerpunkt II</b>	
26	<b>Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern</b>	4
27		
28		
29	<b>Handlungsschwerpunkt III</b>	
30	<b>Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität</b>	6
31		
32	<b>Handlungsschwerpunkt IV</b>	
33	<b>Bauen und Umwelt</b>	9
34		
35		
36	<b>Handlungsschwerpunkt V</b>	
37	<b>Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"</b>	11
38		
39		
40	<b>Handlungsschwerpunkt VI</b>	
41	<b>Jugend</b>	11
42		
43		
44	<b>Handlungsschwerpunkt VII</b>	
45	<b>Soziales und Inklusion</b>	13
46		
47		
48	<b>Handlungsschwerpunkt VIII</b>	
49	<b>Schule</b>	15
50		
51		
52	<b>Handlungsschwerpunkt IX</b>	
53	<b>Gesundheit und HPH</b>	16
54		
55		
56	<b>Handlungsschwerpunkt X</b>	
57	<b>Kultur</b>	18
58		
59		

## Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.
2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.
3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.
4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über



111 ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt  
112 dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe  
113 und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn  
114 Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern  
115 und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.  
116

117 Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das  
118 Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere  
119 Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.  
120

121

## 122 **Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"**

### 123 **Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften**

124

125 Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen  
126 und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.  
127

128

129 Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die  
130 Mitgliedskörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-  
131 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften  
132 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der  
133 Umlagesatz möglichst stabil sein.

134 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen  
135 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der  
136 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich -  
137 auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.

138 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent  
139 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial  
140 hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitativ und  
141 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

142

143 Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies  
144 immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns  
145 anvertrauten Menschen im Rheinland.  
146

147

148

## 149 **Handlungsschwerpunkt II**

### 150 **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**

151

152 Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei  
153 den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere  
154 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein  
155 Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen  
156 dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger\*innen im Rheinland  
157 dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance  
158 nutzen“ eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die  
159 Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der  
160 Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven  
161 Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.

162

163

162 Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten  
163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für  
164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die  
165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die  
166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert  
167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten  
168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für  
169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll  
170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-  
171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der  
172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,  
173 einen Sachstand beinhalten.

174  
175 Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte  
176 Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der  
177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-  
178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der  
179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form  
180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger  
181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die  
182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung  
183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen  
184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,  
185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-  
186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche  
187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche  
188 Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,  
189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die  
190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten  
191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein  
192 wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle  
193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194  
195 Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden  
196 Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- 197
- 198 • Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in  
199 seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
  - 200 • Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und  
201 ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale  
202 Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der  
203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
  - 204 • Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch  
205 Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
  - 206 • Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
  - 207 • Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für  
208 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
  - 209 • Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um  
210 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
  - 211 • Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei  
212 ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 • Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von  
214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei  
215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?  
216 • Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die  
217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich?  
218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und  
219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?  
220 • Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von  
221 Auszubildenden zu gewährleisten.

222

### 223 Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

224 Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und  
225 Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich  
226 beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und  
227 Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese  
228 sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des  
229 Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden  
230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine  
231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer  
232 Gripeschutzimpfung am Dienort, das regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
233 jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

234

### 235 Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und  
237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher  
238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise  
239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der  
240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im  
241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und  
242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein  
243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese  
244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das  
245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des  
246 Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.  
247 Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

248

249

## 250 **Handlungsschwerpunkt III**

### 251 **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**

252

253 Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität  
254 zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des  
255 Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die  
256 Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus  
257 resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der  
258 Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei  
261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie  
262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in  
263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen“

264 handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und  
265 Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des  
266 LVR erhalten.

267  
268 Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen  
269 Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv  
270 zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der  
271 Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden.  
272 Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge“ Wege offen zu halten, eine  
273 zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen“. Insoweit müssen  
274 Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen  
275 oder gar diskriminierend wirken.

276  
277 Digitalisierungslabor  
278 Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und  
279 Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende  
280 Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur  
281 Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche  
282 Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale  
283 Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem  
284 solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der  
285 Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das  
286 Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch  
287 Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR  
288 sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den  
289 Mitgliedskörperschaften einbringen.

290  
291 Strukturiertes digitales Wissensmanagement  
292 Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des  
293 LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu  
294 gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und kann nur durch ein strukturiertes  
295 digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset  
296 als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den  
297 Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales  
298 Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts,  
299 Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung  
300 betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte  
301 und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu  
302 stellen.

303  
304 Diskriminierungsfreie Digitalisierung  
305 Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind  
306 Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch  
307 die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort  
308 „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren  
309 und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit“ Rechnung zu  
310 tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit  
311 zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen,  
312 wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und  
313 Mitarbeitern.

314 Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote  
315 (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -  
317 auch immer noch ein „analoger“ Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die  
318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie  
319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.  
320 doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung  
321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322  
323 In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und  
324 inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben  
325 Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den  
326 LVR begegnet werden kann.

327  
328 Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

329 Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate  
330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch  
331 den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog.  
332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort“ der Zusammenarbeit und der  
333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des  
334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene  
335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in  
336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu  
337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als  
338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt  
339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den  
340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen  
341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um  
342 entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

343  
344 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in  
346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel  
347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art  
348 und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind  
349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung  
350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen.  
351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge,  
352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz  
353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen  
354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und  
355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

356 Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes  
357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen  
358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der  
359 Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den  
360 Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-  
361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes  
362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale  
363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie  
364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein  
365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,  
366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur  
367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

368 schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig  
369 bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren  
370 vermeiden.

371

372

### 373 **Handlungsschwerpunkt IV**

### 374 **Bauen und Umwelt**

375

#### 376 Nachhaltiges Bauen

377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,  
378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den  
379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die  
380 Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR  
381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am  
382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der  
383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.

384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.

385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu  
386 später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die  
387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des  
388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.

389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen  
390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher  
391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle  
392 Gebäude des LVR.

393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.

394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die  
395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle“  
396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.

397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter  
398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399

#### 400 Umsetzung Klimaschutzkonzept

401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele  
402 zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu  
403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten  
404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.  
405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die  
406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden  
407 Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen  
408 Strategien.

409

#### 410 Klimaneutralität im LVR

411 Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses  
412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045  
413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte  
414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.

415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des  
416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten  
417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der  
418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO<sub>2</sub>-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in  
420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die  
421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als  
422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu  
423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich  
424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.  
425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation  
426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative  
427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch  
428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und  
429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst  
430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die  
431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und  
432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer  
433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen  
434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.  
435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch  
436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung  
437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!  
438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives  
439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem  
440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der  
441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem  
442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr  
443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der  
444 Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen  
445 und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein  
446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

447

#### 448 Berücksichtigung regionaler Produkte

449 In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um  
450 Lieferverkehre zu vermeiden.

451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,  
452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".

453 Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-  
454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.

455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche  
456 Kooperationen zu entwickeln.

457

#### 458 EMAS-Zertifizierung

459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-  
460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in  
461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von  
462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

#### 464 Abfallvermeidung

465 Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an  
466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten  
467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten  
468 verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten  
469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss  
470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

471 Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes  
472 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der  
473 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-  
474 Werkstatt durchgeführt werden.

475

476

## 477 **Handlungsschwerpunkt V**

### 478 **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**

479

#### 480 Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen

483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit

484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese

485 Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von

486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser

487 Personengruppe zugeschnitten sind.

488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot

489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem

490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers

491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492

493 Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten

494 entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von

495 Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und

496 Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn

497 ermöglicht.

498 Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein

499 vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen

500 für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein

501 inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn

502 durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

503

504 Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit

505 der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die

506 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den

507 städtischen Regionen.

508

509

## 510 **Handlungsschwerpunkt VI**

### 511 **Jugend**

512

#### 513 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

514 Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen

515 Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und

516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie

517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus

518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit

519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch

520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen

521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim

522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit



523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen  
524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese  
525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag  
526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die  
527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000  
528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der  
529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen  
530 andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung  
531 gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die  
532 die Mittel nicht ausreichen.

533

#### 534 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des 535 Bundesteilhabegesetzes

536 Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)  
537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine  
538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden  
539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.  
540 Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche  
541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die  
542 große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige  
543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu  
544 erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des  
545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend  
546 erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).  
547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfangreiche Qualifizierungs- und  
548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende  
549 Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu  
550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551

#### 552 Fachkräftemangel entgegenwirken

553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen  
554 bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch  
555 den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch  
556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das  
557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel  
558 noch einmal verschärfen.

559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn  
560 möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die  
561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.

562 Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine  
563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und  
564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.

565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter  
566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer  
567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten  
568 und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.

569 Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit  
570 der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule  
571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür  
572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

574 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

575 Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-  
576 Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung  
577 durchführen.

578 Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit  
579 Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie  
580 für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung  
581 bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der  
582 Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

583

584

585 **Handlungsschwerpunkt VII**

586 **Soziales + Inklusion**

587

588 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX  
589 ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild  
590 implementieren

591 Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung  
592 beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.  
593 Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und  
594 Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.

595 Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes  
596 statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.

597 Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus  
598 (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.

599 Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

600

601 Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und  
602 perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.

603 Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll  
604 verstärkt und zertifiziert werden.

605 Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst  
606 werden.

607

608 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

609 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der  
610 WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der  
611 betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,  
612 Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung  
613 betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.

614 Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit  
615 Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.

616 Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen  
617 Anbietern“ modellhaft gefördert werden kann.

618

619 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit  
620 hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

621 Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.  
622 Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker  
623 und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu  
624 unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das  
625 Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

626 Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven  
627 Gewaltschutz hinwirken.

628  
629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die  
630 Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,  
631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative  
632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu  
633 tragen.

634  
635 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger  
636 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in  
637 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und  
638 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu  
639 können.  
640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.  
641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten  
642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's  
643 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich  
644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645  
646 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung  
647 inklusive Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit  
648 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen  
649 Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR  
650 und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive  
651 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.  
652 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und  
653 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5  
654 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

655  
656 Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen  
657 Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.  
658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte  
659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der  
660 Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.  
661 Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.  
662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren  
663 Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende  
664 Initiativen ergriffen werden.

665  
666 Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit  
667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine  
668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für  
669 Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen  
670 Nachsorge.

671  
672 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion  
673 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,  
674 dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr  
675 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen  
676 deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:

677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen  
678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die  
679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.  
680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der  
681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese  
682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für  
683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.

684 Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am  
685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen  
686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von  
687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil  
688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen  
689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die  
690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

691

#### 692 Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern  
694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr  
695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen  
696 mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für  
697 die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine  
698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein  
699 vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die  
700 Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine  
701 verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst  
702 vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die  
703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung  
704 benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der  
705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit  
706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen  
707 gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und  
708 neue geschaffen werden.

709

710

### 711 **Handlungsschwerpunkt VIII**

#### 712 **Schule**

713

714 Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des  
715 LVR.

716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die  
717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das  
718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu  
719 schaffen.

720

#### 721 Inklusionspauschale fortführen

722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein  
723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher  
724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt  
725 zusätzlich bereitzustellen.

726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,  
727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit  
728 die Öffentlichkeit.

729

730 Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler  
732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen  
734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten  
736 sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -  
737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738

739 Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen  
741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-  
742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine  
743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird  
744 daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte  
745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu  
746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,  
747 gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch  
749 die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich  
750 durchzusetzen.

751

752 Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit  
753 pflegerischem Personal sicherzustellen.

754 Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und  
755 therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen  
756 gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

757

758 Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu  
760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR  
761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR  
762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen  
764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr  
765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu  
766 ermöglichen.

767 Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht  
768 auszurichten.

769

770

771 **Handlungsschwerpunkt IX**

772 **Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen**

773

774 Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund  
776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre  
777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres  
778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungsansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein  
780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die  
782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den  
783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten  
784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der  
785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken  
786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.

787

#### 788 Ausbau Peer counseling

789 Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen  
790 Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt  
791 und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für  
793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau  
794 eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.

795

#### 796 Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

797 Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den  
798 letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und  
799 Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen  
800 mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw.  
801 besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur  
802 schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder  
803 Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der  
804 betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in  
805 Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie  
806 weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind  
807 beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem  
808 Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.

809 Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend  
810 verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu  
811 analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.

812

813 Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen  
814 Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese  
815 entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten,  
816 modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu  
817 ersetzen.

818

#### 819 Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante  
821 Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH  
822 zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die  
823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig  
824 wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu  
825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den  
826 strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um  
827 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen.  
828 Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der  
829 Überwindung von Teilhabebarrrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung,  
830 Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem),  
831 Tovertafeln (interaktive Spieleregungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten  
833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur  
834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.  
835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu  
836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen  
837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu  
838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

839  
840

## 841 **Handlungsschwerpunkt X**

### 842 **Kultur**

843

844 Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im  
845 Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

846

#### 847 Welterbe Niedergermanischer Limes

848 Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird  
849 dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

850

#### 851 Rheinisches Revier

852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der  
853 nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.

854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich  
855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.

856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits  
857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen  
858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg  
859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem  
860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet  
861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,  
862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den  
863 Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der  
864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der  
865 Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie  
866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an  
867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen  
868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

869

870 Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss  
871 vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die  
872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

873

#### 874 Industriekultur

875 Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden  
876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass  
877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das  
878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.

879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als  
880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten  
881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882

883

884 Erinnerungskultur

885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen  
886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen  
887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.

888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht  
889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR  
890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.

891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste  
892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.

893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess  
894 zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.

895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche  
896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.

897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden  
898 personell und materiell zukunfts fest gesichert.

899

900 Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und  
901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die  
902 Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben  
903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.

904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR  
905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte  
906 Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907

908 Investitionsplanung

909 Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen  
910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide  
911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum  
912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich  
913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung  
914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten  
915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und  
916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten  
917 Einrichtungen.

918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,  
919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand  
920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die  
921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.

922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes  
923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,  
924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung  
925 (ZMB) aufnehmen wird.

926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-  
927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner  
928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der  
929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht  
930 gezogen werden.

931

932 Kulturlandschaftspflege

933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden  
934 bedarfsgerecht angepasst.





## Antrag Nr. 15/22

öffentlich

**Datum:** 06.10.2021  
**Antragsteller:** GRÜNE

<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kommission Gleichstellung</b>	<b>16.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/23 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote.

### Begründung:

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist seit 2017 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Wahl von Frauenbeauftragten verpflichtend. Leider ist die Unterstützung, die den Frauenbeauftragten zuteil wird, immer noch sehr unterschiedlich. Um die Tätigkeit der Frauenbeauftragten bekannter zu machen und ihre Aufgaben vor allem im Bereich der Prävention effektiver umsetzen zu können, ist es notwendig, die Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in den Werkstätten zu verbessern und zu vereinheitlichen.

Ralf Klemm



## Vorabinformation

Antragsteller/in: GRÜNE  
Antragdatum: 06.10.2021  
zu beteiligende Dienststellen:

**Gremium:** Sozialausschuss  
**Sitzungstermin:** **09.11.2021** empfehlender Beschluss  
**öffentlich**

### Beratungsfolge:

Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Kommission Gleichstellung	16.12.2021	Kenntnis
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

### Punkt 5.3.2:

**Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten**  
**Antrag Nr. 15/22 GRÜNE**

<Diskussionsbeitrag>

<Abstimmungsergebnis>

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich gegen die Stimme der AfD** folgenden **ergänzten** empfehlenden Beschluss:

<Beschluss/Kenntnisnahme>

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/23 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote. **Der Antrag wird als Prüfauftrag beschlossen.**

Im Auftrag  
Stenzel



## Antrag Nr. 15/28

öffentlich

**Datum:** 08.10.2021  
**Antragsteller:** GRÜNE

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>25.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>02.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag: Gewaltschutz**

**Beschlussvorschlag:**

1. In Umsetzung der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wird die Verwaltung beauftragt, in allen Bereichen, in denen Menschen entweder direkt betreut werden oder dort, wo eine Aufsichtspflicht über Einrichtungen und Dienste besteht oder deren Qualität zu prüfen ist, den jeweils zuständigen Fachausschüssen bzw. Betriebsausschüssen darzulegen, wie Gewalt in den Einrichtungen und Diensten wirkungsvoll begegnet werden soll. Dabei sind die eigenen gesetzliche Zuständigkeiten, aber auch Möglichkeiten im Zusammenspiel mit anderen aufsichtführenden Behörden zu beschreiben, die einen Einfluss auf die Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten bzw. deren Umsetzung haben, dies ggf. auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erkenntnisse aus den in der Begründung genannten Darstellungen in den einzelnen Aufgabenbereichen des LVR in einer dezernatsübergreifenden Fachtagung der Fachöffentlichkeit vorzustellen. In dieser Fachtagung soll noch einmal grundsätzlich auf das Thema Gewaltschutz eingegangen werden. Dabei sollen auch die Erkenntnisse, die der LVR aus verschiedenen Untersuchungen über seine Rolle und Aufgaben aus historischer Perspektive gewonnen hat, Berücksichtigung finden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch aus Arbeitgeberperspektive Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten darzustellen.

### Begründung:

Mit der Vorlage 15/300 hat die Verwaltung des LVR den politischen Gremien ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz im LVR zur Kenntnis vorgelegt. Mit dieser Vorlage schafft die Verwaltung die konzeptionelle Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz bzw. verpflichtet die LVR-eigenen Einrichtungen, dass in allen Einrichtungen und Diensten des LVR jeweils ein eigenes Gewaltschutzkonzept erarbeitet und am Ende auch Anwendung findet. Außerdem sollen überall dort, wo der LVR nicht Leistungsanbieter ist, die gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten genutzt werden, damit Einrichtungen und Dienste freier, privater und anderer öffentlicher Träger ebenfalls ein entsprechendes Konzept vorlegen. Teilweise sind Einrichtungen nach dem Teilhabegesetz bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits dazu verpflichtet, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, teilweise gibt es diese Verpflichtung nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der LVR in allen Bereichen ein Gewaltschutzkonzept verfolgt und andere Träger ebenfalls im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf verpflichtet. Denn mit der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ ist bereits deutlich geworden, wie unterschiedlich allein im LVR Schulen, Kliniken, heilpädagogische Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Thema Gewaltschutz aufgestellt sind.

Die Corona-Pandemie und die anschließenden drei Lockdowns haben gezeigt, welchen hohen Stellenwert Kindertageseinrichtungen und Schulen beim Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche einnehmen. Dadurch, dass sich die Kinder und Jugendlichen den überwiegenden Teil des Tages in den beiden Institutionen aufhalten, werden dort Gewalt und sexueller Missbrauch oft offensichtlich. Umgekehrt ist die Zahl der entsprechenden Meldungen an die Jugendämter durch die Betretungsverbote während der Lockdowns drastisch zurückgegangen. Deshalb kommt aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen diesen beiden Institutionen eine besondere Verantwortung für den Gewaltschutz zu.

### ***Kindertageseinrichtungen***

Der LVR führt Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und prüft zugleich deren Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Abschließend soll dargestellt werden, wie die Träger selbst Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen sowie welche Bedeutung Partizipation der Kinder und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

### ***Schulen***

Der LVR nimmt die Aufgabe des Schulträgers (äußere Schulangelegenheiten) für viele Förderschulen im Rheinland wahr. Aufsichtführende Behörde sind die Bezirksregierungen. Es wird um Darstellung gebeten, wie verbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes und die Mitarbeitenden des Landes NRW (Lehrerinnen und Lehrer) erarbeitet werden, wenn zwei Behörden zugleich Träger einer Schule sind. Außerdem wird darum gebeten darzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage und nach welchen qualitativen Standards der Gewaltschutz in den Schulen durch die Bezirksregierungen beaufsichtigt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie das Land als Träger der inneren Schulangelegenheiten selbst Gewaltschutz in den Schulen etabliert und sicherstellt. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Schulen einnimmt.

### ***Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche***

Der LVR führt Aufsicht über stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche – auch für spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß SGB IX - und prüft zugleich deren

Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie die freien Träger selbst und wie die LVR-Jugendhilfe Rheinland Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

### ***Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für Erwachsene***

Der LVR ist selbst Träger von Einrichtungen Diensten für erwachsene Menschen mit Behinderung und prüft zugleich die Wirtschaftlichkeit und Qualität der eigenen Einrichtungen und Dienste als auch die der freien und privaten Träger. Die Aufsicht über stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und einen Teil der Wohngemeinschaften führen allerdings die so genannten WTG-Behörden der kreisfreien Städte und Kreise. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten etabliert und umgesetzt werden und wie diese in den Einrichtungen und Diensten der freien und privaten Träger im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen überprüft werden. Zugleich wird darum gebeten darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe und den Trägern der WTG-Behörden gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Einrichtungen Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, wie die freien und privaten Träger selbst und wie die HPH-Netze Gewaltschutz in ihren Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls deren rechtlichen Betreuer\*innen bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

### ***Kliniken***

Der LVR ist selbst der größte Träger von psychiatrischen Krankenhäusern im Rheinland. Außerdem ist die LVR-Direktorin als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung des Maßregelvollzugs. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Kliniken und deren forensischen Abteilungen etabliert, umgesetzt und beaufsichtigt werden. Außerdem soll dargestellt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Klinikträger und der Fach- und Rechtsaufsicht gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Kliniken Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Patientinnen und Patienten bei der Gewaltprävention in den Kliniken und forensischen Abteilungen einnimmt.

### ***Integrierte Beratung***

Sowohl im Beratungskompass als auch in der sozialräumlichen Erprobung sollen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zum Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Ralf Klemm



## Antrag Nr. 15/30

öffentlich

**Datum:** 08.10.2021  
**Antragsteller:** GRÜNE

<b>Schulausschuss</b>	<b>08.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR**

### Beschlussvorschlag:

Zur Erhöhung der Klimaresilienz der Einrichtungen und Liegenschaften des LVR, zum Wohle seiner Kundinnen und Kunden sowie zum Schutz seiner Mitarbeitenden wird die Verwaltung mit der Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt:

1. Für alle LVR-Einrichtungen in denen schutzbedürftige Menschen betreut werden, sind Hitzeaktionspläne zu erarbeiten. Sofern solche Pläne bereits vorliegen, sollen die Mitarbeitenden

regelmäßig darin geschult werden, entsprechend der Hitzeaktionsplänen zu handeln. Dazu gehören beispielsweise die Verschattung von Räumen, eine ausreichende Getränkeversorgung, aber auch gegebenenfalls die Anpassung von Medikationen etc.

2. Zum Schutz der Mitarbeitenden wird geprüft, inwieweit Arbeitsabläufe so verändert werden können, dass körperlich belastende Tätigkeiten an heißen Tagen soweit möglich in Tagesrandzeiten verlegt werden können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten umzusetzen, beispielsweise zusätzliche Trinkpausen etc.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung und Kommunikation der entsprechenden Pläne.

3. Die technische Ausstattung der Gebäude ist so aus- bzw. nachzurüsten, dass durch eine Verschattung sowie Dach- oder Fassadenbegrünungen eine Überhitzung der Innenräume weitgehend vermieden wird.
4. Alle LVR-Liegenschaften sind auf Schwachstellen bei möglichen Starkregenereignissen zu überprüfen. Sofern örtliche Starkregengefahrenkarten vorliegen, sollten diese hierzu herangezogen werden. Bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bestand sollten alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Speicherung von Regenwasser geprüft werden. Hier können beispielsweise auch innovative Ansätze herangezogen werden, wie beispielsweise die „Schwammstadt“ zur Zwischenspeicherung von Regenwasser. Dabei ist der Einsatz von Rigolen, temporären Versickerungsmulden, Blaudächern, Dach- und Fassadenbegrünungen, wasserhaltenden Bepflanzungen und Regenwasserzisternen zu prüfen. Empfindliche technische Geräte sind, wenn möglich, in höheren Etagen zu installieren.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen und bemüht sich um die Akquise von Fördergeldern. Zukünftig ist bei allen Planungsvorhaben ein „Klimaanpassungscheck“ durchzuführen, damit die Auswirkungen des Klimawandels stets mitberücksichtigt werden. Aber auch beim Kauf und der Anmietung von Liegenschaften sollte auf diese Aspekte geachtet werden.

#### Begründung:

Die trockenen und heißen Sommer der Jahre 2018 und 2019, aber auch die katastrophalen Folgen des Starkregenereignisses vom Juli 2021 haben deutlich gemacht, dass extreme Wetterereignisse immer häufiger auftreten. Neben einem konsequenten und ambitionierten Klimaschutz bedarf es deshalb dringend weitere Schritte für eine zügige und integrierte Klimafolgenanpassung.

Der LVR betreut in seinen Einrichtungen (Kliniken, Schulen, HPH-Netz, JHR) Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf, die durch extreme Wetterlagen besonders gefährdet sind. Gleichzeitig trägt der LVR Verantwortung für seine Mitarbeitenden, die ebenfalls vor allem durch große Hitze stark belastet sind. Und nicht zuletzt sind die Liegenschaften des LVR bestmöglich vor Extremwetterereignissen zu schützen. Die zweimalige Überflutung der Förderschule in Leichlingen zeigt dies exemplarisch.

Eine höhere Klimaresilienz ist nur durch eine Kombination aus kommunikativen und technischen Maßnahmen zu erreichen.

Ralf Klemm



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/447/1

öffentlich

**Datum:** 26.10.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Schneiders

<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Beschluss</b>
--	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltswurf 2022/2023; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-  
Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppe 060 (Produkt A.060.03) im Produktbereich 07 wird gemäß Vorlage 15/447/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

H ö t t e

## **Zusammenfassung:**

Mit Vorlage 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 17. September 2021 hat der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen die Vorlage 15/447 über die Beratung der in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppe 060 (Produkt A.060.03) in die Sitzung am 12. November 2021 vertagt.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens wurde kein Änderungsbedarf angezeigt.

Mit der Ergänzungsvorlage 15/447/1 wird dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen der Produktbereich 07 mit der Produktgruppe 060 (Produkt A.060.03) zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/447/1:**

Am 27. August 2021 wurde der Entwurf des Haushaltes 2022/2023 mit der Vorlage 15/362/1 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat in seiner Sitzung am 17. September 2021 die Vorlage 15/447 über die Beratung der in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppe 060 (Produkt A.060.03) in die Sitzung am 12. November 2021 vertagt.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens wurde kein Änderungsbedarf angezeigt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/447:**

Als Fachausschuss ist der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen für die Beratung der nachfolgend aufgeführten Produktgruppe des LVR-Haushaltes zuständig:

### **Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege**

### **Seiten:**

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen  
(konkret Produkt A.060.03)

4 - 10

7

In Vertretung

H ö t t e



# Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

# 2022/2023

Entwurf



# **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

---

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen .....	Seite 4
Produkt A.060.03 Zentrale Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen .....	Seite 7

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	49	50	50	50	50	50	50	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.247.036	2.318.000	2.846.000	2.846.000	2.846.000	2.846.000	2.846.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.417	200	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	5.249.502	2.318.250	2.846.050	2.846.050	2.846.050	2.846.050	2.846.050	
11	- Personalaufwendungen	5.180.896	5.253.656	5.270.112	5.042.524	5.329.745	5.429.340	5.530.927	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.181.677	2.264.500	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	2.916.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.439	953	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
15	- Transferaufwendungen	560.323	505.000	496.000	496.000	496.000	496.000	496.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.604.717	8.079.600	8.157.000	8.687.500	8.801.050	8.995.200	9.272.850	
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	18.529.052	16.103.709	16.840.612	17.143.524	17.544.295	17.838.040	18.217.277	
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	13.279.550-	13.785.459-	13.994.562-	14.297.474-	14.698.245-	14.991.990-	15.371.227-	
19	+ Finanzerträge	443	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	443	0	0	0	0	0	0	
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	13.279.107-	13.785.459-	13.994.562-	14.297.474-	14.698.245-	14.991.990-	15.371.227-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	0	0	0	0	0	0	0	
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	13.279.107-	13.785.459-	13.994.562-	14.297.474-	14.698.245-	14.991.990-	15.371.227-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	13.279.107-	13.785.459-	13.994.562-	14.297.474-	14.698.245-	14.991.990-	15.371.227-	

**Beschreibung**

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

060.01 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes

060.03 Zentrale Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Zielgruppe(n)

LVR-Klinikverbund

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	22,39	35,00	38,00	38,00
Tariflich Beschäftigte	34,09	31,00	30,00	30,00



**Produkt 06001 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes****Ziele**

Steuerung des LVR-Klinikverbundes zur Erbringung einer zeitgemässen bedarfsgerechten Behandlung psychisch kranker und behinderter Menschen. Dazu gehört, dass

- einheitliche personelle und organisatorische Standards festgelegt,
- durch die Erreichung leistungsgerechter Budgets in den Verhandlungen mit den Kostenträgern finanzielle Spielräume für die LVR- Kliniken gewonnen,
- die Angebots- und Leistungsstrukturen der LVR-Kliniken kontinuierlich an die Bedarfsentwicklung, gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst,
- Kooperation und Vernetzung der Kliniken untereinander und mit anderen Leistungserbringern gefördert,
- Dezentralisierungsplanungen durch Zielvereinbarungen mit den Klinikvorständen sichergestellt,
- neue Versorgungsformen entwickelt und implementiert sowie
- einheitliche Qualitätsstandards in den LVR-Kliniken festgelegt werden.

Mit Vorlage 14/4116 wurde eine Verlängerung des Stipendienprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2024 beschlossen. Während dieses Zeitraums sollen bis zu 100 Stipendien vergeben werden.

	<b>Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>		
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der vergebenen Stipendien in Stück			25,00	25,00
<b>Produktergebnis</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.992.574-	8.294.300-	1.900.000	1.900.000
- Erträge	4.461.096	1.318.000	1.923.000	1.923.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	12.453.670	9.612.300	23.000	23.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>7.992.574-</b>	<b>8.294.300-</b>	<b>1.900.000</b>	<b>1.900.000</b>

**Produkt 06003 Zentrale Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen****Ziele**

Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen zur Erbringung eines einheitlichen, qualitativ hochwertigen Versorgungsstandards zur Betreuung und Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung. Dazu gehört, dass

- einheitliche personelle und organisatorische Standards festgelegt,

- durch die Erreichung kostendeckender Pflegesätze in den Verhandlungen mit den Kostenträgern finanzielle Spielräume für die HPH- Netze gewonnen und

- die Angebots- und Leistungsstrukturen der HPH-Netze - ambulant und stationär - kontinuierlich an die Bedarfsentwicklung, gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst werden.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	356.844-	433.800-	96.000-	96.000-
- Erträge	170.555	450.000	4.000	4.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	527.400	883.800	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>356.844-</b>	<b>433.800-</b>	<b>96.000-</b>	<b>96.000-</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.276.567	2.318.200	<b>2.846.000</b>	<b>2.846.000</b>	0	0	2.846.000	2.846.000	2.846.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.826.868	8.602.756	<b>9.531.212</b>	<b>9.303.624</b>	0	0	9.590.845	9.690.440	9.792.027
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	<b>5.550.301-</b>	<b>6.284.556-</b>	<b>6.685.212-</b>	<b>6.457.624-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.744.845-</b>	<b>6.844.440-</b>	<b>6.946.027-</b>
	<b>Investitionstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	381.183	371.400	<b>451.425</b>	<b>521.880</b>	0	0	511.800	461.100	462.300
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>381.183</b>	<b>371.400</b>	<b>451.425</b>	<b>521.880</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>511.800</b>	<b>461.100</b>	<b>462.300</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	519.300	622.500	<b>591.300</b>	<b>564.300</b>	0	0	649.200	652.500	472.500
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	150.000	<b>150.000</b>	<b>150.000</b>	0	0	150.000	150.000	150.000
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	<b>519.300</b>	<b>772.500</b>	<b>741.300</b>	<b>714.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>799.200</b>	<b>802.500</b>	<b>622.500</b>
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	<b>138.117-</b>	<b>401.100-</b>	<b>289.875-</b>	<b>192.420-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>287.400-</b>	<b>341.400-</b>	<b>160.200-</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Auszahlungen</b>									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	<b>Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	5.688.417-	6.685.656-	6.975.087-	6.650.044-	0	0	7.032.245-	7.185.840-	7.106.227-

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpflichtungs-ermächtigung (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt-ein- u. -auszahlungen
	Teilfinanzplan (Teil B)	2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026	spätere Jahre		
<b>Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenze</b>													
<b>Summe aller Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen</b>													
Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Saldo (Einzahlungen - Auszahlungen)</b>	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	
<b>Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen</b>													
Einzahlungen	381.183	371.400	0	0			0	0	0	0	1.635.929	1.635.929	
Auszahlungen	519.300	772.500	150.000	150.000	0	0	150.000	150.000	150.000	0	3.539.700	4.289.700	
<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	138.117-	401.100-	150.000-	150.000-			150.000-	150.000-	150.000-	0	1.903.771-	2.653.771-	
<b>Summe aller Investitionsmaßnahmen</b>													
Einzahlungen	381.183	371.400	0	0			0	0	0	0	1.635.929	1.635.929	
Auszahlungen	519.300	772.500	150.000	150.000	0	0	150.000	150.000	150.000	0	3.539.700	4.289.700	
<b>Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)</b>	138.117-	401.100-	150.000-	150.000-			150.000-	150.000-	150.000-	0	1.903.771-	2.653.771-	

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/450/1

öffentlich

**Datum:** 29.10.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 83  
**Bearbeitung:** Herr Graß

<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/450/1 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

## **Zusammenfassung**

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurde am 27.08.2021 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 15/362); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Für 2022 liegt noch keine Vergütungsvereinbarung vor.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2022 ein ausgeglichenes Ergebnis.



## **Begründung der Vorlage Nr. 15/450/1:**

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat in seiner Sitzung am 17.09.2021 die Beratung der Vorlage 15/450 auf die Sitzung am 12.11.2021 verschoben.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/450: Vorbemerkungen**

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurde am 27.08.2021 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 15/362); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

## **Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

## **Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung**

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2022 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen



# Wirtschaftsplan 2022

ZUM  
HAUSHALTSPLAN

## 2022/2023

Entwurf

**Wirtschaftsplan**  
**des**  
**LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**  
**- 2022 -**

## **Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) sind die Landschaftsverbandsordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die Pflegebuchführungsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

### **2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes**

Der Wirtschaftsplan 2022 wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebsleitung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen aufgestellt. Im Frühjahr 2021 wurden die Entwürfe zwischen dem LVR-Verbund HPH und dem Träger abgestimmt.

### **3. Finanzierungsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Entgeltverhandlungen bildet im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals stationärer Bereich) und im ambulant betreuten Wohnen ab 2020 das SGB IX, § 123 ff., im Bereich ambulante Pflege das SGB V bzw. SGB XI. Für das Jahr 2021 liegen Entgeltvereinbarungen bis 31.12.2021 vor. Für 2022 liegen noch keine Entgeltvereinbarungen vor.

### **4. Aufstellungsannahmen**

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die aktuellen bis zum 31.12.2021 gültigen Vergütungssätze nach SGB IX und Personalkostenentwicklung entsprechend der TVöD-Steigerungen Kommunal und SuE.

### **5. Chancen/Risiken**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erheblichen Veränderungen führen. Durch die Berücksichtigung weiterer Kostenträger bei der Finanzierung wird sich der bürokratische Aufwand deutlich erhöhen.

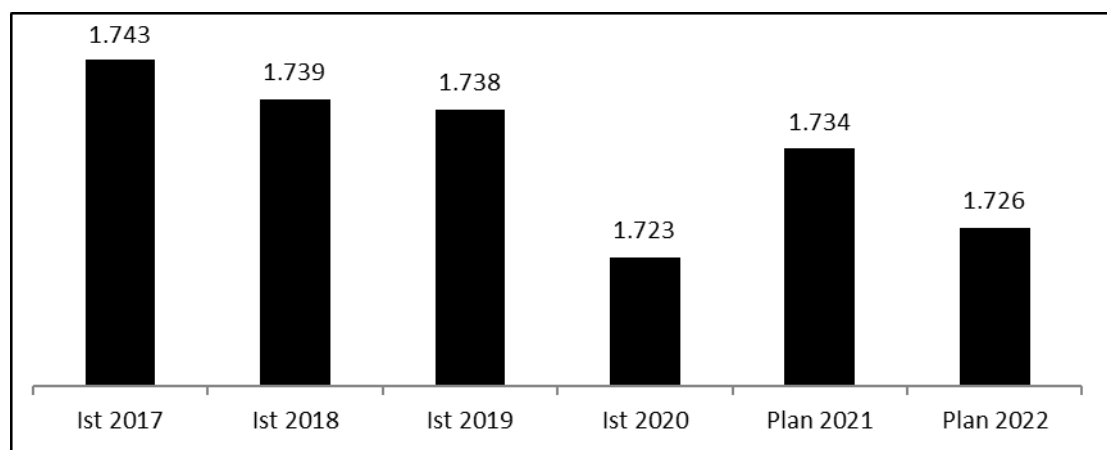
Aktuell ist noch nicht abschätzbar, inwieweit sich auch in 2022 für den LVR-Verbund HPH konkrete finanzielle Risiken oder Chancen in Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie ergeben. Angesichts der aktuell sinkenden Inzidenzwerte und der Durchimpfung der Beschäftigten und Klienten besteht jedoch die berechtigte Hoffnung, dass sich die Corona-Pandemie in 2022 erheblich abschwächt und nur noch zu geringen Einschränkungen im Bereich der Betreuung führt.

### **6. Eckdaten des Wirtschaftsplanes**

#### **6.1 Belegung des LVR-Verbund HPH**

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden vom LVR-Verbund HPH in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den Wirtschaftsplan übernommen. Mit 1.726 Bewohnern liegt die Durchschnittsbelegung 2022 leicht unter dem Vorjahresplan 2021, weil für die aufgegebene Nordstraße noch keine Ersatzplätze geschaffen werden konnten.

In nachfolgendem Diagramm ist die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung im LVR-Verbund HPH von 2017 bis 2022 dargestellt.



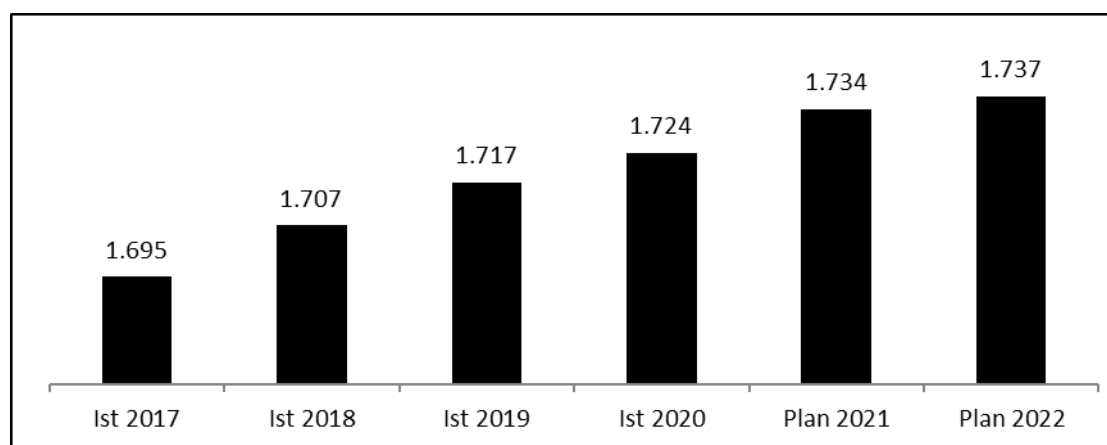
## 6.2 Volumen und Ausgleich des Wirtschaftsplanes

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) des Wirtschaftsplanes 2022 verändert sich gegenüber dem Vorjahr um 1,37 % auf ca. 159,5 Mio. €. Der LVR-Verbund HPH weist für 2022 ein ausgeglichenes Budget aus.

## 6.3 Vollkräfteentwicklung

Die geplante Vollkräftezahl im LVR-Verbund HPH liegt mit 1.737 Stellen in etwa 13 VK über dem Niveau des Ist 2020.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen im LVR-Verbund HPH von 2017 bis 2022.



## 6.4 Personalkosten

Die Personalbewirtschaftung erfolgt belegungsabhängig. Der geplante Personalaufwand beläuft sich auf ca. 127,61 Mio. € (Vorjahr ca. 122,21 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil an den Umsatzerlösen in Höhe von 80,6 % (Vorjahr 78,1 %).

## **6.5 Zuschüsse des Trägers**

Die Zuschüsse des Trägers sind im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan dargestellt.

## **6.6 Finanzplan**

Der Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2022 wurde erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Er umfasst den fünfjährigen Planungszeitraum von 2021 – 2025 und berücksichtigt jährliche Steigerungen.

## **6.7 Kassenkredite**

Die Sicherstellung der Liquidität für den LVR-Verbund HPH erfolgt durch die Kasse des Landschaftsverbandes.

## **6.8 Vermögensplan**

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen des LVR-Verbundes HPH soweit im Zeitraum 2021 – 2025 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

## **Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes HPH**

### **1. Ausführung des Wirtschaftsplanes / Deckungsfähigkeit**

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.

Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch die Kämmerei in Anspruch genommen werden.

### **2. Verwendung der Erlöse aus Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Der LVR-Verbund HPH hat grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

### **3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan**

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Betriebssatzung geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

#### **3.1 Erfolgsplan**

##### **3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind**

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

##### **3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen**

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Betriebsleitung
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Betriebsleitung
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

## **3.2 Vermögensplan**

### **3.2.1 Mindereinnahmen**

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplanes nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

### **3.2.2 Mehrausgaben**

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Kämmerei wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

## **3.3 Unterrichtungspflicht**

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerin wird ausdrücklich hingewiesen.

## **4. Änderung des Wirtschaftsplanes**

Nach § 19 Abs. 3 der Betriebssatzung ist der Erfolgsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplanes bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung der Kämmerin erforderlich, da der Wirtschaftsplan nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden kann.



## Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2020
	Entwurf 2022	2021	
<b>Stationär</b>			
Anzahl Plätze	1.747	1.747	1.747
Anzahl Bewohner	1.726	1.734	1.723
Auslastung	98,8%	99,3%	98,6%
<b>gew. Berechnungstage</b>	<b>625.000</b>	<b>628.500</b>	<b>624.984</b>
<b>Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)</b>			
Fallzahl BeWo	751	730	751
<b>ambulante Pflege</b>			
Fallzahl Ambulante Pflege	216	216	214

## Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2020
	Entwurf 2022	2021	
Vollkräfte Gesamt	1.737,00	1.734,30	1.724,21
Vollkräfte Betreuung/Pflege	1.633,00	1.638,00	1.624,16

## Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2020
	Entwurf 2022 TEUR	2021 TEUR	
Umsatzerlöse	158.380	156.530	154.217
Sonstige betriebliche Erträge	1.500	1.100	6.407
<b>Σ Erträge</b>	<b>159.880</b>	<b>157.630</b>	<b>160.624</b>
Personalaufwand	127.610	122.205	126.559
Materialaufwand	11.500	12.175	11.375
Sonstige Aufwendungen	20.420	23.000	21.293
<b>Σ Aufwendungen</b>	<b>159.530</b>	<b>157.380</b>	<b>159.227</b>
<b>Zwischenergebnis (EBITDA)</b>	<b>350</b>	<b>250</b>	<b>1.397</b>
Abschreibungen (eigenfinanziert)	100	80	1.002
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>250</b>	<b>170</b>	<b>395</b>
Finanzierungsaufwendungen	3.200	3.560	3.180
Finanzierungserträge	2.950	3.320	2.809
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-250</b>	<b>-240</b>	<b>-371</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>0</b>	<b>-70</b>	<b>24</b>
Steuern	0	0	0
<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>-70</b>	<b>24</b>
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	70	97
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>121</b>

## Erläuterungen zum Erfolgsplan 2022 (Entwurf)

## 1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2020 TEUR
	Entwurf 2022 TEUR	2021 TEUR	
Stationäre Betreuungsleistungen (WbW)	126.910	127.850	123.561
Ambulante Betreuungsleistungen (WeW)	15.300	14.300	14.852
Ambulante Pflegeleistungen	2.370	2.300	2.286
Ambulante Beratungsleistungen (Kompass)	500	480	475
teilstationäre Erträge Dritte	1.000	500	823
Zuweisungen und Zuschüsse	1.500	800	1.462
Mieterträge	10.800	10.300	10.757
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>158.380</b>	<b>156.530</b>	<b>154.217</b>

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

## Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis 2020
	Entwurf 2022	2021	
gew. Berechnungstage stationär	625.000	628.500	624.984
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	201.000	190.000	198.549
Assistenzstunden BeWo	6.000	5.400	5.956

## 2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2020 TEUR
	Entwurf 2022 TEUR	2021 TEUR	
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	1.500	1.100	6.407
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>1.500</b>	<b>1.100</b>	<b>6.407</b>

## 3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2020 TEUR
	Entwurf 2022 TEUR	2021 TEUR	
Betreuung/Pflege	118.910	114.525	115.660
Betriebsleitung	600	700	534
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	4.250	4.250	3.944
Sonstige	1.350	1.530	1.420
nicht zurechenbare Personalkosten	2.500	1.200	5.001
<b>Personalaufwand</b>	<b>127.610</b>	<b>122.205</b>	<b>126.559</b>

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

**Erläuterungen zum Erfolgsplan 2022 (Entwurf)**

**4) Materialaufwendungen**

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2020 TEUR
	Entwurf 2022 TEUR	2021 TEUR	
Lebensmittel	2.600	2.725	2.594
Wasser, Energie, Brennstoffe	2.000	2.750	1.943
Wirtschaftsbedarf	5.700	5.300	5.692
Verwaltungsbedarf	1.200	1.400	1.146
<b>Materialaufwand</b>	<b>11.500</b>	<b>12.175</b>	<b>11.375</b>

**5) Sonstige Aufwendungen**

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2020 TEUR
	Entwurf 2022 TEUR	2021 TEUR	
Zentrale Dienstleistungen	3.050	3.000	3.025
Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.000	1.200	974
Miete, Pacht, Leasing	8.300	7.600	8.246
Instandhaltungen/Wartung Aufwand	3.000	3.800	4.806
Abschreibungen d. abgelösten Ausleihungen	800	1.200	0
Übrige Aufwendungen	4.270	6.200	4.242
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>20.420</b>	<b>23.000</b>	<b>21.293</b>

**6) Kassenkreditrahmen**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

Gesamtübersicht		bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun- gen /VE	
			EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR			EUR
			2020	2021		2022	2022	2023	2024			2025
<b>Investitionstätigkeit</b>												
<u>Einzahlungen</u>												
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105	
5	aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
6	<b>Σ der Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>4.396.105</b>	
<u>Auszahlungen</u>												
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
8	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9	für Ersteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105	
11	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
12	<b>Σ der Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>4.396.105</b>	
13	<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Finanzierungstätigkeit</b>												
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
17	Entnahme aus der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
18	<b>Σ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
20	Zuführung zu der Baupauschalentrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
21	<b>Σ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
22	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

## LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

## Vermögensplan

2022

/

## Investitionsprogramm 2021 - 2025

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	2020	2021	2022	2022	2023	2024	2025	spätere Jahre	2021	

Zuständigkeit: HPH-Netz

<u>Einzahlungen</u>										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
<b>∑ der Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<u>Auszahlungen</u>										
für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
<b>∑ der Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<i>Verpflichtungsermächtigung zu Lasten</i>				0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre

<u>Einzahlungen</u>										
kurzfristige Investitionskostenanteile	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
<b>∑ der investiven Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>		<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>4.396.105</b>
<u>Auszahlungen</u>										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
<b>∑ der investiven Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>		<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>879.221</b>	<b>0</b>	<b>879.221</b>	<b>4.396.105</b>
<b>Saldo Maßnahme (Einzahlung ./ Auszahlung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Stellenübersicht 2022 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Besetzt am 30.04.2021
	Sondervertrag	3,00	3,00	3,00
	15 Ü	0,00	0,00	0,00
	15	1,00	1,00	1,08
	14	20,00	22,00	20,97
	13	5,00	7,00	5,00
	12	15,00	14,00	16,04
	11	11,00	6,00	11,48
	10	6,00	8,00	5,65
	9c	9,00	10,00	9,88
	9b	8,00	13,00	7,83
	9a	200,00	232,00	198,43
	8	25,00	25,00	25,71
	7	0,00	0,00	0,00
	6	24,00	20,00	23,91
	5	9,00	5,00	9,53
	4	0,00	0,00	0,00
	3	29,00	30,00	29,97
	2 Ü	1,00	0,50	0,19
	2	4,00	3,00	4,97
	1	1,00	1,00	1,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 15	14,00	12,00	13,75
	S 12 UE	0,00	0,00	0,00
	S 12	22,00	25,00	22,97
	S 10	0,00	0,00	0,00
	S 9	123,00	128,00	123,98
	S 8b	905,00	937,80	906,02
	S 8	0,00	0,00	0,00
	S 7	44,00	0,00	44,52
	S 5	0,00	0,00	0,00
	S 4	200,00	172,00	198,84
	<b>Summe</b>	<b>1.679,00</b>	<b>1.675,30</b>	<b>1.684,72</b>
2. Nachwuchs- kräfte	<b>Aus- bildungs- verhältnis</b>	<b>Zahl der Stellen 2022</b>	<b>Zahl der Stellen 2021</b>	<b>Besetzt am 30.04.2021</b>
	Vorpraktikum	0,00	0,00	0,00
	Berufspraktikum	13,00	13,00	12,51
	praxisintegrierte Ausb. (S4)	40,00	40,00	40,00
	Azubi Verwaltung	2,00	2,00	2,00
	Azubi Altenpflege	2,00	2,00	2,00
	<b>Summe</b>	<b>57,00</b>	<b>57,00</b>	<b>56,51</b>

3. Beamte	Laufbahn-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Besetzt am 30.04.2021
<b>Fachliche Direktion</b>				
	B 2	1,00	1,00	1,00
<b>Höherer Dienst</b>				
	A 16	0,00	0,00	0,00
	A 15	0,00	1,00	0,00
	A 14	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00
<b>Gehobener Dienst</b>				
	A 13	0,00	0,00	0,00
	A 12	0,00	0,00	0,00
	A 11	0,00	0,00	0,00
	A 10	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00
<b>Mittlerer Dienst</b>				
	A 9	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>

4. Sonstige Stellen	Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Besetzt am 30.04.2021
	FFD/FSJ	35,00	35,00	33,00
	-davon gesperrt für frei- williges soziales Jahr	(30,00)	(30,00)	(0,00)
<b>Summe</b>		<b>35,00</b>	<b>35,00</b>	<b>33,00</b>

5. Gesamtübersicht	Art	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Besetzt am 30.04.2021
	Beschäftigte	1.679,00	1.675,30	1.684,72
	Nachwuchskräfte	57,00	57,00	56,51
	Beamte	1,00	2,00	1,00
	Sonstige Stellen	35,00	35,00	33,00
<b>Summe (ohne sonstige Stellen)</b>		<b>1.737,00</b>	<b>1.734,30</b>	<b>1.742,23</b>

## LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

### Finanzplan 2021 - 2025

	2021 Wirt- schafts- plan in T€	2022 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2023 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2024 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.	2025 Wirt- schafts- plan in T€	Verän- derung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	156.530	158.380	1,2%	161.717	2,1%	165.150	2,1%	168.585	2,1%
Sonstige Erträge	1.100	1.500	36,4%	1.600	6,7%	1.700	6,3%	1.800	5,9%
<b>Σ Erträge</b>	<b>157.630</b>	<b>159.880</b>	<b>1,4%</b>	<b>163.317</b>	<b>2,1%</b>	<b>166.850</b>	<b>2,2%</b>	<b>170.385</b>	<b>2,1%</b>
Personalaufwand	122.205	127.610	4,4%	130.832	2,5%	134.155	2,5%	137.567	2,5%
Materialaufwand	12.175	11.500	-5,5%	11.600	0,9%	11.700	0,9%	11.775	0,6%
Sonstige Aufwendungen	23.000	20.420	-11,2%	20.535	0,6%	20.645	0,5%	20.745	0,5%
<b>Σ Aufwendungen</b>	<b>157.380</b>	<b>159.530</b>	<b>1,4%</b>	<b>162.967</b>	<b>2,2%</b>	<b>166.500</b>	<b>2,2%</b>	<b>170.087</b>	<b>2,2%</b>
<b>Zwischenergebnis (EBITDA)</b>	<b>250</b>	<b>350</b>	<b>39,8%</b>	<b>350</b>	<b>0,0%</b>	<b>350</b>	<b>0,0%</b>	<b>298</b>	<b>-14,9%</b>
Abschreibungen (eigenfinanziert)	80	100	25,0%	100	0,0%	100	0,0%	100	0,0%
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>170</b>	<b>250</b>	<b>47%</b>	<b>250</b>	<b>0,0%</b>	<b>250</b>	<b>0,0%</b>	<b>198</b>	<b>-20,8%</b>
Finanzierungsaufwendungen	3.560	3.200	-10,1%	3.220	0,6%	3.250	0,9%	3.270	0,6%
Finanzierungserträge	3.320	2.950	-11,1%	2.970	0,7%	3.000	1,0%	3.072	2,4%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-240</b>	<b>-250</b>	<b>-4,2%</b>	<b>-250</b>	<b>0,0%</b>	<b>-250</b>	<b>0,0%</b>	<b>-198</b>	<b>20,8%</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-70</b>	<b>0</b>	<b>100,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>-70</b>	<b>0</b>	<b>100,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>
Entnahme aus Gewinnrücklagen	70	0	-100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>0</b>	<b>0,0%</b>



## Vorlage Nr. 15/576

öffentlich

**Datum:** 19.10.2021  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Kubny, Thimianidou

<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kommission Europa</b>	<b>13.12.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"**

### Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" wird gemäß Vorlage Nr. 15/576 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28. September 2020 wurde mit Vorlage Nr. 14/3846/2 einer Bewilligung des LVR-Europa-Projekts "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" zugestimmt.

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, Austausch mit europäischen Partner\*innen<sup>1</sup> aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen und dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern.

Die vorrangige Aufgabe des Hellas-Projektes ist es von daher, einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner\*innen zu gestalten und zu ermöglichen, so dass

- die Umsetzung der Ziele der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft, im Rheinland ebenso wie in Nordgriechenland vorangetrieben werden,
- eine Stärkung der interkulturellen Kompetenzen bei allen Projektpartner\*innen erfolgt und durch die Zusammenarbeit im Projekt eine langfristige Partnerschaft entsteht,
- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartner\*innen stattfindet, um Impulse des Projektpartners aufzugreifen und zur Weiterentwicklung der eigenen Leistungen zu nutzen,
- und die nordgriechischen Partner\*innen dabei unterstützt werden, den gewünschten Entwicklungsimpuls für die Behindertenhilfe zu erhalten.

Zur Umsetzung der Projektziele wurden für die dreijährige Projektlaufzeit mehrere Hospitationen und Fachveranstaltungen geplant, die wechselweise im Rheinland und in Nordgriechenland stattfinden sollen. Durch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie war es notwendig, vom ursprünglichen Zeit- und Aktivitätenplan abzuweichen.

Das erste digitale Meeting wurde mit allen 16 Projektpartner\*innen am 19. und 22. März 2021 durchgeführt.

Ziel der Fachveranstaltung war es, den nordgriechischen Projektpartner\*innen einen Einblick in die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe in Deutschland zu geben und die Umsetzung im Rheinland darzustellen.

Das zweite digitale Meeting wurde mit Teilnahme aller Projektpartner\*innen am 28. und 31. Mai 2021 durchgeführt. Ziel war es diesmal, einen Einblick in Versorgungsstrukturen und die konkrete Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Nordgriechenland zu erlangen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die nordgriechischen Partner\*innen unter schwierigen Rahmenbedingungen Erstaunliches leisten. Die unzureichende Infrastruktur, wenig qualifiziertes Personal und insgesamt geringe finanzielle Mittel beeinträchtigen die Entwicklung eines personenzentrierten Leistungssystems. Vieles kann nur dann umgesetzt

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

werden, wenn die Mitarbeitenden, ebenso wie die Angehörigen, ein hohes, ehrenamtliches Engagement aufbringen.  
Faszinierend für die deutschen Partner\*innen war es zu erfahren, wie trotz der unzureichenden Gegebenheiten durch Erfindungsreichtum und dem Willen zur Improvisation, interessante personenzentrierte Angebote geschaffen werden können.

Am 07. Juli 2021 widmete sich ein Vortrag mit Interviewrunde innerhalb der „LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben“ dem Hellas-Projekt.  
Unter dem Titel „Inklusionspartnerschaften grenzüberschreitend gestalten – Unterstützungsangebote der LVR-Europa-Projektförderung“ erfolgte zunächst eine Einführung in die LVR-Europa-Projektförderung und im Anschluss eine Darstellung der griechisch-deutschen Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung.

Ab Frühjahr 2022 ist beabsichtigt, die Hospitationen mit einem Besuch der griechischen Projektpartner\*innen bei den Wohnangeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen zu starten.

Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, ist das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts. Die Ausgangsbedingungen der Projektpartner\*innen sind sehr unterschiedlich, gleichwohl können sie von der Zusammenarbeit profitieren und praxisrelevante Erkenntnisse erarbeiten. Gemeinsame wichtige Themen sind z.B.:

- Die Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen, unter Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen.
- Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Tagesstruktur.
- Die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und Zugänge zu Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte und der Personaleinsatzplanung im Sinne einer personenzentrierten Leistungserbringung.
- Der Austausch über die Zusammenarbeit mit den Eltern und rechtlichen Betreuer\*innen von Menschen mit Behinderungen.

Eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang des LVR-Europa-Projekts in den politischen Gremien des LVR ist vorgesehen.

Am 01. Oktober 2021 hat diese zudem gegenüber dem Verein zur Förderung von Behinderten im Ausland e.V. stattgefunden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/576**

### **Zwischenbericht zum LVR-Europa-Projekt "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"**

#### Inhalt

1. Hintergrund und Ausgangslage .....	3
2. Projekteaktivitäten 2020/2021 .....	4
2.1 Digitales Projekttreffen „Informationen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rheinland“ .....	4
2.2 Digitales Projekttreffen „Informationen über die Behindertenhilfe in Nordgriechenland“ .....	5
2.3 Aktivitäten zur Kommunikation und Information .....	6
2.4 LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben .....	7
3. Ausblick auf die kommenden Projektaktivitäten .....	7

#### **1. Hintergrund und Ausgangslage**

Seit dem 24. Juli 2019 besteht die Möglichkeit für Träger\*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen.

Mit Kenntnis dieser Möglichkeit wurde durch Frau Elisabeth Thimianidou, LVR-Mitarbeiterin im Medizinisch-psychosozialen Fachdienst im Dezernat Soziales, Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen, ein Projektantrag für ein Kooperationsprojekt zwischen dem Landschaftsverband Rheinland unter der Beteiligung des LVR-Dezernats Soziales und des LVR-Dezernats Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen und nordgriechischen Partner\*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe mit dem Titel "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gestellt.

Frau Elisabeth Thimianidou, die selbst griechische Wurzeln hat, nutzte ihre Kontakte zu nordgriechischen Verbänden der Behindertenhilfe, insbesondere aus der Stadt und der Präfektur von Thessaloniki ,als Impuls für die Projektentwicklung und Antragstellung. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 28. September 2020 wurde einer Bewilligung des LVR-Europa-Projekts "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" (Vorlage Nr. 14/3846/2) zugestimmt.

Die Projektleitung hat Frau Thimianidou übernommen. So wurde gewährleistet, dass die interkulturelle Verständigung zwischen den Projektpartner\*innen gesichert ist.

Das Projekt baut auf der langjährigen Tradition des LVR auf, den Austausch mit europäischen Partner\*innen aus dem Bereich der Behindertenhilfe zu pflegen, dabei voneinander zu lernen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Europa zu verbessern.

Das vorrangige Aufgabe des Hellas-Projektes ist es von daher, einen professionellen Austausch zwischen dem LVR und den nordgriechischen Projektpartner\*innen zu gestalten und zu ermöglichen, so dass

- die Umsetzung der Ziele der UN-BRK insbesondere in Bezug auf die Themen Selbstbestimmung beim Wohnen und Teilhabe an der Gesellschaft im Rheinland ebenso wie in Nordgriechenland vorangetrieben werden,
- eine Stärkung der interkulturellen Kompetenzen bei allen Projektpartner\*innen erfolgt und durch die Zusammenarbeit im Projekt eine langfristige Partnerschaft entsteht,
- Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen den Projektpartner\*innen stattfindet, um Impulse des Projektpartners aufzugreifen und zur Weiterentwicklung der eigenen Leistungen zu nutzen,
- und die nordgriechischen Partner\*innen dabei unterstützt werden, den gewünschten Entwicklungsimpuls für die Behindertenhilfe zu erhalten.

## **2. Projekteaktivitäten 2020/2021**

Zur Umsetzung der Projektziele wurden für die dreijährige Projektlaufzeit mehrere Hospitationen und Fachveranstaltungen geplant, die wechselweise im Rheinland und in Nordgriechenland stattfinden sollen.

Durch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie war es notwendig, vom ursprünglichen Zeit- und Aktivitätenplan abzuweichen.

So konnten 2020/2021 weder eine Kick-off-Veranstaltung, noch Hospitationen durchgeführt werden. Um das LVR-Europa-Projekt zu starten, wurden alternativ zwei digitale Fachveranstaltungen durchgeführt.

### **2.1 Digitales Projekttreffen „Informationen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rheinland“**

Das erste digitale Meeting wurde mit allen 16 Projektpartner\*innen am 19. und 22. März 2021 durchgeführt.

Ziel der Fachveranstaltung war es, den nordgriechischen Projektpartner\*innen einen Einblick in die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe in Deutschland zu geben und die Umsetzung im Rheinland darzustellen.

Nach einer Begrüßung durch LVR-Dezernent Dirk Lewandrowski in Form einer Videobotschaft erfolgte eine grundlegende Einführung in das System der deutschen Eingliederungshilfe (Beate Kubny). Danach wurde der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen vorgestellt. Es wurde dargelegt, wie die ehemals stark institutionszentrierte Versorgung von Menschen mit Behinderung in großen Einrichtungen über mehrere Jahrzehnte zu einem personenzentrierten Leistungsangebot umgestaltet wurde (Kim Siekierski, Bernd Hardeggen).

Der Vortrag „Leben im Quartier am Ledenhof“ (Gabriele Lapp, Alexandra Quint) stellte am konkreten Beispiel dar, wie die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schaffung inklusiver Wohnangebote, auch für Menschen mit komplexen Bedarfen,

verfolgt und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft unterstützen werden kann.

In der anschließenden regen zweisprachigen Diskussion aller Beteiligten wurde deutlich, wie stark sich die Unterstützungsstrukturen in beiden Ländern unterscheiden. Angestoßen durch die Psychiatrie-Enquete 1975 fand in Deutschland ein jahrzehntelanger Entwicklungsprozess statt, der dazu geführt hat, dass die institutionszentrierte Versorgung durch ein personenzentriertes Leistungssystem abgelöst worden ist. In Nordgriechenland befindet man sich noch am Anfang dieses Weges. Noch werden viele Menschen mit Behinderung entweder durch ihre Familien versorgt oder leben in großen Institutionen, die wenig auf die individuellen Bedarfe eingehen. Nur wenige Menschen mit Behinderung erhalten in Nordgriechenland bisher die Chance, sich ein eigenständiges Leben aufzubauen.

Die nordgriechischen Partner\*innen erhoffen sich durch die Projektarbeit Impulse, die sie darin unterstützen, die Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und den Menschen mit Behinderung mehr Partizipation und Selbstbestimmung in ihrer Lebensgestaltung zu ermöglichen.

## **2.2 Digitales Projekttreffen „Informationen über die Behindertenhilfe in Nordgriechenland“**

Das zweite digitale Meeting wurde mit Teilnahme aller Projektpartner\*innen am 28. und 31. Mai 2021 durchgeführt.

Ziel war es, einen Einblick in Versorgungsstrukturen und die konkrete Arbeit mit Menschen mit Behinderung in Nordgriechenland zu erlangen.

Zunächst stellte sich der Panhellenische Verein der Sonderpädagogen/Heilpädagogen vor (Anastasia Thomou, Ekaterini Skoubaki). Dieser arbeitet daran, dass Qualitätsstandards für pädagogische und therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen entwickelt werden, die die Ziele und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen und Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft verhelfen.

Der Verein wirkt insbesondere darauf hin, dass sich die stark institutionalisierten Unterbringungsformen, in denen Menschen mit Behinderungen aktuell in Nordgriechenland leben, verändern und versucht, Missstände in Einrichtungen aufzudecken. Der Verband versucht in Politik und Gesellschaft die Anliegen der Menschen mit Behinderung zu vertreten und steht dazu in Kontakt mit den zuständigen Ministerien, dem Institut für Bildungspolitik, den Hochschulfakultäten und den Elternverbänden, deren ehrenamtliches Engagement in Griechenland sehr ausgeprägt ist.

In einem weiteren Beitrag wurde die Arbeit des Sozialen Zentrums Zentralmakedoniens (Argiris Alexiadis, Kyriakos Stathi) vorgestellt. Finanziert durch das Ministerium für Arbeit und Soziales in Griechenland widmet es sich der Aufgabe, die Versorgung von Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln. Ziele sind die Entwicklung von therapeutischen und rehabilitativen Leistungen für alle Altersgruppen sowie die Deinstitutionalisierung der Leistungen zum Wohnen. Dies wurde am Beispiel eines Wohnprojekts für 27 Menschen mit geistiger Behinderung konkretisiert, die erstmals in kleinen Gruppen von zwei bis fünf Personen in der Gemeinde wohnen und eine Tagesstruktur erhalten.

Die Sensibilisierung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Menschen mit Behinderung ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen des Sozialen Zentrums Zentralmakedoniens.

Einen weiteren Einblick in die Versorgungspraxis gab der Leistungserbringer Heiliger Dimitrios aus Thessaloniki mit seinem Programm Thetis - Inklusive Wege in die Gemeinschaft- (Georgia Passa). Hier werden personenzentrierte Wohn- sowie Tagesstrukturangebote bereitgehalten. Das hohe Engagement und der Reichtum an Phantasie und Initiative der Mitarbeitenden tragen dazu bei, dass es trotz beschränkter Ressourcen gelingt, die Rechte und Anliegen von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und ihnen mehr Selbstbestimmung und Partizipation zu eröffnen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die nordgriechischen Partner\*innen unter schwierigen Rahmenbedingungen Erstaunliches leisten. Die unzureichende Infrastruktur, wenig qualifiziertes Personal und insgesamt geringe finanzielle Mittel beeinträchtigen die Entwicklung eines personenzentrierten Leistungssystems. Vieles kann nur dann umgesetzt werden, wenn die Mitarbeitenden, ebenso wie die Angehörigen, ein hohes, ehrenamtliches Engagement aufbringen.

Faszinierend für die deutschen Partner\*innen war es zu erfahren, wie trotz der unzureichenden Gegebenheiten durch Erfindungsreichtum und dem Willen zur Improvisation, interessante personenzentrierte Angebote geschaffen werden können.

### **2.3 Aktivitäten zur Kommunikation und Information**

Ein besonderes Augenmerk gilt bei diesem Projekt der Überwindung der Sprachbarrieren, damit der anvisierte Austausch und die Kommunikation gelingen. Da aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie auf Reisen zwischen den Projektpartner\*innen bisher verzichtet werden musste, wurden alle bisherigen Austauschkontakte in digitaler Form durchgeführt.

Die digitale Auftaktveranstaltung wurde durch eine Simultandolmetscherin begleitet. Um dies zu ermöglichen, wurden umfangreiche technische Vorbereitungen getroffen: zwei parallele digitale Konferenzräume wurden eröffnet, die alle Teilnehmenden mit zwei Endgeräten aufsuchen mussten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, die hierfür notwendigen komplexen technischen und personellen Ressourcen zu jeder Veranstaltung bereitzustellen. Es wurde von daher entschieden, bei der Folgeveranstaltung auf eine Simultanübersetzung zu verzichten und die Übersetzung zeitlich versetzt zum Originalbeitrag vorzunehmen. Alle Teilnehmenden waren bereit, den hohen Zeit- und Konzentrationsaufwand, der hierbei notwendig ist, aufzubringen.

Damit alle schriftlichen Informationen und Präsentationen aus dem LVR-Europa-Projekt für die Teilnehmenden beider Länder zugänglich sind, wurde zudem eine zweisprachige Cloud als länder- und sprachübergreifende Informationsplattform geschaffen. Hier werden sämtliche Präsentationen und Dokumentationen zweisprachig hinterlegt.

Das hohe Interesse aller Beteiligten am Austausch und der Zusammenarbeit hat es ermöglicht, dass die bisherigen Veranstaltungen trotz aller Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten und das Projekt erfolgreich gestartet ist.

## **2.4 LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben**

Am 07. Juni 2021 widmete sich ein Vortrag mit Interviewrunde innerhalb der „LVR.Kampagne.Inklusion digital erleben“ dem Hellas-Projekt. Unter dem Titel „Inklusionspartnerschaften grenzüberschreitend gestalten – Unterstützungsangebote der LVR-Europa-Projektförderung“ erfolgte zunächst eine Einführung in die LVR-Europa-Projektförderung durch den Europabeauftragten des LVR, Florian Domansky. In der anschließenden Interviewrunde erhielt Frau Thimianidou als Projektleitung des Hellas-Projekts die Gelegenheit, die griechisch-deutsche Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung vorzustellen und das Projekt „Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

## **3. Ausblick auf die kommenden Projektaktivitäten**

Bei einem dritten digitalen Treffen aller Projektpartner\*innen am 20. September 2021 wurde das weitere Vorgehen besprochen. So wurde ins Auge gefasst, im Frühjahr 2022 eine Hospitation der griechischen Projektpartner\*innen bei den Wohnangeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen durchzuführen.

Um die Interessen der griechischen Projektpartner\*innen noch besser kennenzulernen, wird Frau Thimianidou während eines Griechenlandaufenthaltes im Herbst 2021 weitere vertiefende Gespräche mit den nordgriechischen Partner\*innen führen. Auf Wunsch der griechischen Partner\*innen wird sie zudem für Informationsgespräche und –veranstaltungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Rheinland zur Verfügung stehen. Die griechischen Partner\*innen haben großes Interesse signalisiert. Sie erhoffen sich vom Austausch vor Ort mehr Aufmerksamkeit für die Situation von Menschen mit Behinderung sowie Impulse für die Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen in der Stadt und Präfektur in Thessaloniki.

Menschen mit Behinderung Teilhabe zu ermöglichen, ist das einende Ziel des LVR-Europa-Projekts. Die Ausgangsbedingungen der Projektpartner\*innen sind sehr unterschiedlich, gleichwohl können sie von der Zusammenarbeit profitieren. Gemeinsame wichtige Themen sind z.B.

- Die Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen, unter Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen.
- Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Tagesstruktur.
- Die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und Zugänge zu Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte und die Personaleinsatzplanung im Sinne einer personenzentrierten Leistungserbringung.
- Der Austausch über die Zusammenarbeit mit den Eltern und rechtlichen Betreuer\*innen von Menschen mit Behinderungen.



In weiteren Projektsitzungen – im Rahmen von Hospitationen oder auch digital – soll der binationale Austausch 2022 weiter vertieft werden, mit dem Ziel, praxisrelevante Erkenntnisse zu erarbeiten.

Eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang des LVR-Europa-Projekts in den politischen Gremien des LVR ist vorgesehen.

Am 01. Oktober 2021 hat diese zudem gegenüber dem Verein zur Förderung von Behinderten im Ausland e.V. stattgefunden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

**TOP 8      Anfragen und Anträge**



## Ergänzungsanfrage Nr. 15/3/1

öffentlich

**Datum:** 12.10.2021  
**Anfragesteller:** GRÜNE

<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Anfrage Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten**

### Fragen/Begründung:

#### **Begründung der E-Anfrage Nr. 15/3/1:**

Die Anfrage Nr. 15/3 wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 17.09.2021 auf den nächsten Sitzungslauf vertagt.

#### **Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten**

In der Sitzung des Sozialausschusses am 27.11.2018 wurde mit der Vorlage 14/2482 über die „Bedarfsanalyse und Ausdifferenzierung der LVR-HPH-Netze“ berichtet. Darin wurde deutlich, dass es für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf nicht ausreichend adäquaten Wohnraum gibt. Der Bericht endet mit der Aussage, dass eine Ziel- und Liegenschaftsplanung erarbeitet werden soll, um den Investitionsbedarf zu ermitteln. Ein neuerer Sachstand ist der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nicht bekannt. Gleichzeitig wird das Problem der fehlenden Wohnangebote für Personen dieser Zielgruppe in den Mitgliedskommunen immer öfter geäußert und die Schaffung von zusätzlichen Angeboten gefordert. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Verwaltung den fehlenden Wohnraum für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf im Rheinland beziffern?
2. Welche Leistungsangebote benötigt diese Zielgruppe konkret?
3. Ist die oben angesprochene Ziel- und Liegenschaftsplanung abgeschlossen? Wenn ja, wann sollen die politischen Gremien darüber informiert werden?
4. Wie kann mit Hilfe der "Bauen für Menschen" ein zusätzliches Angebot für die genannte Zielgruppe geschaffen werden?
5. Wie kann der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Wohnanbieter unterstützen, so dass auch Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten im Rheinland dauerhaft leben können?

6. Welche fachlichen Konzepte verfolgt der LVR, um Personen dieser Zielgruppe in den Sozialraum zu integrieren? Welche Rolle können dabei der gemeindepsychiatrische Verbund oder Kooperationspartner vor Ort spielen? Gibt es Best Practice – Beispiele?

7. Inwieweit müssen die Kliniken stärker in die Verantwortung genommen werden, wenn Menschen aufgrund ihrer Erkrankung vorübergehend nicht "wohnfähig" sind?

Ralf Klemm  
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Ausschusses für den LVR-Verbund  
Heilpädagogischer Hilfen

16.09.2021

Vorsitzende des Sozialausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder  
des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer  
Hilfen  
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des  
Sozialausschusses

nachrichtlich:

Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppe  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung  
Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage 15/3 „Wohnkonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Frau Krupp,  
Sehr geehrte Frau Zsack-Möllmann,

die Anfrage 15/3 wird wie folgt beantwortet:

**1. Kann die Verwaltung den Fehlbedarf von Wohnraum für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf im Rheinland benennen?**

Der Fehlbedarf von Wohnraum für Menschen mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw. besonders herausfordernden Verhaltensweisen kann durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe nicht quantifiziert werden. Hierzu fehlen exakte Daten zu den jeweiligen Bedarfslagen. Ein „Fehlbedarf“ wäre nur zu ermitteln, wenn man die Wohnwünsche aller leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe ermitteln würde und die gewünschte mit der vorhandenen Wohnmöglichkeit in Abgleich bringen würde. Dies ist nicht durchführbar.

Festzustellen ist allerdings, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen der sozialen Teilhabe in einer besonderen Wohnform in Anspruch nimmt, stetig



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

zurückgeht (vgl. Vorlage 15/ 285 und 15/286). Demgegenüber wächst der Anteil, der Leistungen in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nimmt.

Kommen Leistungserbringer auf den LVR mit dem Nachweis entsprechender Bedarfslagen zu, werden konstruktive Gespräche mit dem Ziel der Deckung neu entstandener Bedarfe geführt. Dies erfolgt bereits jetzt in mehreren Kommunen im Rheinland.

Der LVR als Leistungserbringer hat eine Analyse der LVR-Kliniken zu Patient\*innen mit besonderem Unterbringungs- und Unterstützungsbedarf durchgeführt.

Aus einer Befragung der psychiatrischen LVR-Kliniken (n=9) Anfang 2021 wurde die Anzahl an Warte- und Bewahrfällen und sogenannten Heavy Usern erfasst. Diese Zielgruppe beinhalten zu einem hohen Anteil auch Menschen mit Anspruch auf EGH und einem besonders herausfordernden Verhalten. Insgesamt wurden 305 bekannte Fälle gemeldet. Der Anteil an Wartefällen auf eine Anschlussversorgung je nach Pflichtversorgungsgebiet der Kliniken lag bei 48 – 128 Fällen pro 100000 Einwohner\*innen.

Darüber hinaus zeigen 227 Personen der genannten Fälle besonders herausforderndes Verhalten und für 134 Personen ist nach Entlassung aus der Klinik eine 24-Stunden-Personalpräsenz notwendig. Auch zeigen die Befragungsdaten, dass von den angegebenen Fällen 117 Personen wohnungslos sind und 64 Personen von Wohnungslosigkeit gefährdet sind.

Zumindest für einen Teil der ermittelten Personen ist zu vermuten, dass diese einen Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnform) aufweisen, der aktuell nicht gedeckt wird. Die Hintergründe dafür werden derzeit fallspezifisch betrachtet und im Anschluss mit dem Träger der Eingliederungshilfe (LVR-Dezernat Soziales) besprochen.

Wartelisten des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen:

Die Leistungsanfragen für die Wohnangebote des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden zentral durch den Funktionsbereich Leistungsmanagement – Angebotsberatung angenommen und eingepflegt. Hier stehen Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen oder rechtliche Vertretungen einheitliche Dokumente, um eine sog. „Leistungsanfrage“ zu stellen, zur Verfügung. Die Leistungsanfragen werden auf einer Interessentenliste in der Dokumentationssoftware Vivendi-Verwaltung erfasst. Insgesamt gibt es zurzeit 698 Anfragen:

Folgende Personengruppen fragen Wohnangebote im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an:

- Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen
- Menschen mit Autismus
- Menschen einer geistigen Behinderung sowie psychischer Erkrankung
- Menschen mit FASD
- Menschen, die eine geschlossene Unterbringung benötigen (verhaltensbedingt)

- Menschen mit massiver Teilhabebeeinschränkung in sozialen Kontakt
- Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung (sehr geringer Anteil)
- Menschen aus dem Maßregelvollzug.

Von den 698 Leistungsanfragen auf der Interessentenliste zeigen ca. 80 % herausfordernde Verhaltensweisen, wie Autoaggressionen, Sachaggressionen, Fremdaggressionen, Zwangshandlungen und massive Teilhabebeeinschränkungen in sozialen Kontakten. Des Weiteren steigt die Anzahl der dringenden Anfragen von Menschen mit Behinderung, die Patient\*innen in einer psychiatrischen Klinik sind, Menschen mit Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen, die im Elternhaus wohnen und Menschen mit Behinderung, die deutschlandweit einen Wohnplatz suchen.

Allerdings lassen sich aus den skizzierten Anfragen keine Rückschlüsse auf konkrete Bedarfe und einen Ausbau an Leistungsangeboten ableiten. Diese müssen zunächst regional überprüft werden, bspw. in Regionalplanungskonferenzen. Erst wenn dann festgestellt wird, dass eine Bedarfsdeckung in der Region über einen längeren Zeitraum und für eine größere Anzahl an leistungsberechtigten Menschen nicht möglich sein wird, kann aus Sicht von Dezernat 7 in die weiteren Planungen im Sinne des Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX eingestiegen werden. Sobald im Zuge der Kooperationsvereinbarungen die örtlichen Steuerungsgremien installiert sind und im Rahmen der Umstellung auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem des BTHGs Bedarfe personenzentriert ermittelt werden, kann der Sicherstellungsauftrag erfüllt werden.

## **2. Welche Leistungsangebote benötigt diese Zielgruppe konkret?**

Menschen mit einer (geistigen) Behinderung und besonders herausfordern Verhaltensweisen oder einem besonders hohen Unterstützungsbedarf, stellen keine homogene Zielgruppe dar (vgl. 1.). Diese Tatsache macht es grundsätzlich notwendig, dass auch Wohn- und Betreuungsangebote ein breites Versorgungs- und Leistungsspektrum anbieten, die den Bedürfnissen der einzelnen Personen gerecht werden und dabei personenzentrierte Lösungen anbieten.

Wie mit Vorlage 14/3551 berichtet, sieht sich der LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen der Schaffung von Angebotsformen für die unterschiedlichen Zielgruppen verpflichtet und hat bereits einen Ausbau des Leistungsangebotes in guter Zusammenarbeit mit dem LVR als Leistungsträger forciert. Ein Beispiel dafür ist das Wohnprojekt Bonn-Castell, in dessen Zusammenhang 24 barrierefreie Plätze in Zusammenarbeit mit der Bauen für Menschen GmbH entstanden sind. Ein Kurzzeit-Wohnangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung in Duisburg steht vor dem Abschluss und in Leverkusen wurde ein Bestandsgebäude für Menschen mit einer geistigen Behinderung und hohem sozialen Integrationsbedarf hergerichtet. Weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen sind in Planung (vgl. 14/3551). Um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, ist es auch notwendig, dass Angebote in die Sozialräume der jeweiligen Personen verortet werden, eine gut erreichbare Infrastruktur vorgehalten wird, eine ÖPNV -Anbindung gewährleistet ist und eine Konzentration von Betreuungsangeboten möglichst vermieden wird.

### **3. Ist die oben angesprochene Ziel- und Liegenschaftsplanung abgeschlossen? Wenn ja, wann sollen die politischen Gremien darüber informiert werden?**

Die Ziel- und Liegenschaftsplanung ist weit fortgeschritten. Die Fusion der HPH-Netze musste vorrangig bearbeitet werden und auch die Corona-Pandemie hat wichtige Kapazitäten gebunden. Weiter wird auf die Vorlage 14/3551 zu konkreten Sanierungsprojekten des LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfe Bezug genommen. Die dort vorgenommene Priorisierung hat weiterhin Bestand.

### **4. Wie kann mit Hilfe der "Bauen für Menschen" ein zusätzliches Angebot für die genannte Zielgruppe geschaffen werden?**

Die Bauen für Menschen GmbH (BfM), ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland, hat sich gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zum Ziel gesetzt, geeignete Wohnungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, um ihnen eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Gleichzeitig berät die Gesellschaft Kommunen und Dritte bei der Umsetzung von Sozialraumorientierung und Quartiersmanagement.

Dabei liegt der Fokus der Tätigkeiten der BfM in der Errichtung und Vermietung von entsprechend geeignetem, d.h. in der Regel barrierefreiem Wohnraum, im Rahmen von Projekten, die eine Kooperation mit Anbietern aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege oder privaten Initiativen beinhalten. Wichtig ist dabei, dass bei dem Projekt der Quartierscharakter bzw. die Anbindung an ein bestehendes Quartier möglich ist.

So entsteht derzeit in Bonn-Castell, in drei Bauabschnitten eine inklusive Wohnanlage mit sechs Neubauten und einer Tiefgarage.

Geplant sind vier Mehrfamilienhäuser mit 63 Wohneinheiten inkl. Tiefgarage für 62 PKW, ein Wohnheim mit 24 Plätzen für Menschen mit mehrfachen Behinderungen sowie ein weiteres Wohnheim mit 32 Wohneinheiten für Mitarbeiter\*innen der LVR-Klinik.

Mittelfristig steht von Seiten der BfM die Realisierung des sog. Donatus-Quartiers in Pulheim-Brauweiler an. Auch an diesem Standort sollen geeignete Wohnungen für Menschen mit und ohne Behinderungen im Rahmen einer inklusiven Quartiersentwicklung geschaffen werden. Es ist vorgesehen, sechs freistehende Gebäude mit insgesamt 57 Wohneinheiten und ein Zentralgebäude, das sog. „Ankerhaus“ zu errichten. Das „Ankerhaus“ bildet das Zentrum des inklusiven Quartiers und sieht neben Wohneinheiten u.a. einen Gastronomiebetrieb (Inklusionscafé) sowie Räumlichkeiten für weitere Dienstleistungen (z.B. für Physio-Therapie) vor.

Im „Ankerhaus“ werden u.a. dem Verein Inklusion e.V., Pulheim ausreichende Flächen für die Umsetzung seiner Bedarfe zur Verfügung gestellt.



Die Bauen für Menschen steht Wohnprojekten für Menschen mit herausforderndem Verhalten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Inwieweit sich Projekte wirtschaftlich und im Sinne des inklusiven Gedankens durch die BfM realisieren lassen, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

**5. Wie kann der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Wohnanbieter unterstützen, so dass auch Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten hier dauerhaft leben können?**

Die Arbeit des LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist von der Haltung geprägt, allen Menschen unabhängig von dem Ausprägungsgrade ihrer Behinderung das Leben in der von ihnen gewünschten Wohnform anbieten zu können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden die Ziele der leistungsberechtigten Person ermittelt und diese dienen dann als Ausgangspunkt für die Art der Bedarfsdeckung. Die Wohnanbieter werden in der Form unterstützt, dass festgestellte Bedarfe finanziert werden, unabhängig davon, ob diese in einer besonderen Wohnform oder in der eigenen Häuslichkeit gedeckt werden können.

Im Rahmen der „inkluisiven Bauprojektförderung“ bezuschusst der LVR durch Beschluss der Landschaftsversammlung den Bau von inklusiven Wohnprojekten. Das Programm ist eine sehr gute Möglichkeit, die Wohnraumschaffung für Menschen mit Behinderung zu unterstützen – allerdings wird dieses Programm trotz intensiver Werbung noch nicht in dem Umfang angenommen wie erwartet. Als Träger der Eingliederungshilfe kann der LVR auch keinen Wohnraum selber schaffen.

**6. Welche fachlichen Konzepte verfolgt der LVR, um Personen dieser Zielgruppe in den Sozialraum zu integrieren? Welche Rolle können dabei der gemeindepsychiatrische Verbund oder Kooperationspartner vor Ort spielen? Gibt es Best Practice – Beispiele?**

Da es sich um drei unterschiedliche Fragen handelt, werden diese nachfolgend getrennt voneinander beantwortet:

**- Welche fachlichen Konzepte verfolgt der LVR, um Personen dieser Zielgruppe in den Sozialraum zu integrieren?**

Der LVR als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe unterhält mit dem LVR-Verbund HPH rheinlandweit Angebote zur Begleitung und Unterstützung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, herausfordernden Verhaltensweisen bzw. „umfangreichen Bedarfen“, beispielsweise in Viersen (Danilo Dolci), Nörvenich (Gut Hommelsheim) oder Kerken (Kenger Weg).

Die Intensität des Unterstützungsbedarfs zur Integration der Kund\*Innen in den Sozialraum korrespondiert auch mit dem Charakter der besonderen Wohnform (beispielsweise offen/fakultativ geschlossen oder nach Art der Präsenz von Mitarbeitenden bei Nacht).

Bezüglich der Inklusion in den Sozialraum werden im LVR-Verbund HPH konzeptionell zwei Handlungsstränge verfolgt:

- Bei der personenzentrierten Sozialraumarbeit werden die von den Kund\*Innen aller Wohnangebote im BEI\_NRW formulierten individuellen Ziele auch im Rahmen regelmäßiger Reflexionsgespräche mit ihren Assistent\*Innen bewertet und angepasst. Mithilfe entsprechender Maßnahmen wird dann die weitere Unterstützung im Alltag geplant.
- Die personenunabhängige Sozialraumarbeit fokussiert auf die Akteure (beispielsweise Vereine, Kirchen, Arztpraxen, Treffs) in einem Sozialraum. Zu diesen soll Kontakt aufgebaut und gehalten werden, ggfs. auch in Form von Kooperationsvereinbarungen. Weiterhin beinhaltet die personenunabhängige Sozialraumarbeit auch Voraussetzungen für die Inklusion der Kund\*Innen zu schaffen, in dem abweichende und damit „auffallende“ Verhaltensweisen erklärt werden, Außenstehende als verlässliche\*r Ansprechpartner\*In zur Verfügung zu stehen und dabei als Mitarbeitende\*r die eigene Assistent\*Innenrolle sowie die Anwaltschaft für unsere Kund\*innen nicht aus dem Blick zu verlieren.

- **Welche Rolle können dabei der gemeindepsychiatrische Verbund oder Kooperationspartner vor Ort spielen?**

Gemeindepsychiatrische Verbünde sind wesentliche Bestandteile des Unterstützungssystems zur Weiterentwicklung in einer regionalen Angebotsstruktur. Die Nutzer\*Innen von Angeboten der Eingliederungshilfe des LVR-Klinikverbunds und LVR-Verbund HPH profitieren vom fachlichen Austausch der Akteure untereinander, vom niedrigschwelligen Zugang zu beispielsweise medizinisch-therapeutischen Angeboten und der Einbettung dieser Angebote in den Sozialraum.

- **Gibt es Best Practice – Beispiele?**

Alle drei LVR-HPH-Netze hatten bis 2019 mit den zuständigen LVR-Kliniken Kooperationsvereinbarungen zur Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf abgeschlossen. Diese werden im neuen LVR-Verbund HPH fortgesetzt.

Die Region Viersen ist beispielhaft zu nennen, sie hält sowohl offene als auch geschlossene Angebote der Unterstützung und Begleitung in unterschiedlichem zeitlichen Umfang vor.

In Bezug auf Kooperationen werden hier z.B. Therapeuten bestimmter Fachrichtungen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Behörden, Kirchengemeinden und fachspezifische Netzwerke genannt.

So gibt es mehrere unterschiedliche regelmäßige Netzwerktreffen zu

- unterschiedlichen Themenbereichen (Netzwerk Intensivbetreuung; psychiatrisch-therapeutische Versorgung; regionaler Austausch von Beratungsstellen und Leistungserbringern),
- Kontakte und Kooperationsvereinbarungen zu spezialisierten psychiatrischen Angeboten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wie die Institutsambulanz (LVR-Klinik Viersen),

- Kontakte zu Vereinen wie zum örtlichen Schwimmverein, dem DLRG (mit Teilnahme an Schwimmwettkämpfen) und Kirchengemeinden vor Ort (hier wurden z.B. durch Kirchenmitglieder die Teilnahme einer Kundin an einer Wallfahrt nach Lourdes möglich, so dass kein Personal benötigt wurde.

### **7. Inwieweit müssen die Kliniken stärker in die Verantwortung genommen werden, wenn Menschen aufgrund ihrer Erkrankung vorübergehend nicht „wohnfähig“ sind?**

Die psychiatrischen Kliniken des LVR-Klinikverbunds behandeln Menschen entsprechend ihrer Fachrichtung bis zu dem Punkt, an dem keine (stationäre) Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Neben der stationären Versorgung stellen die LVR-Kliniken die (weitere) notwendige medizinische Versorgung beispielsweise auch über ihre psychiatrischen Institutsambulanzen oder durch Stationsäquivalente Behandlung (STÄB) sicher. Im Rahmen des verpflichtenden klinischen Entlassmanagements wird im Anschluss an einen stationären Aufenthalt bei Bedarf auch das Wohnumfeld betrachtet, da dieses den Behandlungserfolg maßgeblich unterstützen oder gefährden kann. Immer wieder kommt es vor, dass Menschen nicht in ihre gewohnte Umgebung zurückkehren können. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, können Leistungen der Eingliederungshilfe hier das notwendige Umfeld für die ehemaligen Patient\*Innen schaffen.

Die psychiatrischen LVR-Kliniken halten hierzu an allen Standorten Leistungen vor, an sieben Standorten auch in der Art der besonderen Wohnform der jeweiligen Abteilung für Soziale Rehabilitation. Diese unterliegen als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe den gleichen Rahmenbedingungen und Grenzen in Bezug auf Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, wie in diesem Text dargestellt. Die Weiterentwicklung des Wohnraums vor dem Hintergrund einer nutzungsintensiveren Klientel und die einzelfallbezogene Intensivierung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe stehen auch hier im Zentrum einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Angebote im Zuge der Umsetzung des BTHG. Gerade im Zusammenspiel mit den nicht-stationären Klinikleistungen kann hiermit beispielsweise ein Drehtüreffekt entgegengewirkt und soziale Verhaltensweisen im gemeinschaftlichen Wohnen gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales



## Anfrage Nr. 15/6

öffentlich

**Datum:** 06.10.2021  
**Anfragesteller:** GRÜNE

<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>23.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Anfrage: Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln**

### Fragen/Begründung:

Mit Vorlage 14/2703 berichtete die Verwaltung 2018, inwiefern die in Vorlage 14/788 aus 2015 formulierten Maßnahmen zur Optimierung des regionalen Lebensmitteleinkaufs unter Einbeziehung von Bioprodukten der Region und „Fairtrade-Produkten“ in den LVR-Kliniken umgesetzt wurden. Zentrale Aussage der Vorlage 14/2703 war, dass die Bio-Quote im Durchschnitt über alle Kliniken ca. 10 % beträgt. Die gleiche Quote gab es bereits 2015. (siehe Vorlage 14/788).

Deshalb fragen wir nach weiteren drei Jahren:

1. Wie hoch ist die Bio-Quote bei Lebensmitteln aktuell im Durchschnitt über alle Kliniken? Und wie hoch ist jeweils dieser Anteil an den einzelnen Klinikstandorten?
2. Ist die Erhöhung der Bio-Quote bei Lebensmitteln weiterhin Ziel der LVR-Kliniken?
3. Nach der Umwelterklärung 2020 bezog die LWL-Klinik Münster 2019 fast ein Viertel ihrer Lebensmittel aus biologischer Produktion. Welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken zwischen 2018 und 2021 umgesetzt oder geprüft, um die Bio-Quote bei der Lebensmittelversorgung der Kliniken zu erhöhen?
4. In den obengenannten Vorlagen wird dargestellt, dass in einigen LWL-Kliniken (Münster, Lengerich) ein beträchtlicher Lebensmittelanteil bei regionalen Erzeugern eingekauft wird. In der Vorlage 14/788 wird der Anteil von regional erzeugten Produkten an der Lebensmittelbeschaffung durch die LVR-Kliniken mit knapp 19 % angegeben. Wie hoch ist aktuell dieser Anteil? Ist auch weiterhin die Steigerung des Einkaufs von regional erzeugten Lebensmitteln geplant? Welche Erfolge in den vergangenen drei Jahren konnten die LVR-Kliniken insgesamt hier erzielen? Und wie stellt sich dies verteilt auf die einzelnen LVR-Kliniken dar?

5. In welchen Segmenten des Lebensmitteleinkaufs werden „Fairtrade-Produkte“ bezogen? Wie hat sich der Anteil von „Fairtrade-Produkten“ in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken durchgeführt, um den Anteil dieser Produkte zu erhöhen?

6. In der Vorlage 14/788 wird beschrieben, dass die Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland aufgrund struktureller Unterschiede nicht in die Beschaffungsprogramme für Lebensmittel einbezogen wurden. Wurden in den vergangenen Jahren in diesen beiden Eigenbetrieben Maßnahmen ergriffen, um den Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten und „Fairtrade-Produkten“ an der Lebensmittelversorgung zu steigern?

Ralf Klemm

**TOP 8.4      Beantwortung der Anfrage 15/6**



## Anfrage Nr. 15/7

öffentlich

**Datum:** 08.10.2021  
**Anfragesteller:** GRÜNE

<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>12.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>15.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>16.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>18.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.11.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Anfrage: Einführung von Pflegekammern in Nordrhein-Westfalen**

### Fragen/Begründung:

Für die Kliniken, Reha-Bereiche und HPH-Einrichtungen des LVR ist von zentraler Bedeutung, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Pflegekammern haben das Ziel, die Pflegeberufe attraktiver zu machen. Gleichzeitig gibt es aber Bedenken und kritische Einschätzungen zur Einführung von Pflegekammern. Bisher gibt es in NRW noch keine Interessensvertretung, welche die Berufsgruppe der Pflege auf gleicher Augenhöhe mit anderen Berufsvertretungen vertritt. Als Arbeitgeber hat der LVR mit seinen Kliniken und dem HPH-Netz ein hohes Interesse für den Pflegebereich attraktiv und hilfreich zu sein. Vor dem Hintergrund fragen wir die Betriebsleitungen und die Verbundzentrale:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der geplanten Einführung von Pflegekammern in Nordrhein-Westfalen?
2. Wie ist die Beurteilung der Pflegekammern als Interessenvertretung durch die beteiligten Mitarbeitenden?
3. Soll im Fall der Einführung die aktive Mitarbeit in der Interessenvertretung Pflegekammer NRW durch Freistellungen ermöglicht werden?
4. Gibt es eine interne Info-Kampagne zur Thematik „Einführung Pflegekammer NRW“ für die Mitarbeitenden in den Kliniken und im HPH-Netz oder ist eine solche Info-Kampagne geplant?
5. Wie unterstützt die Verbundzentrale die Personalleitungen in den Einrichtungen in diesem Prozess?

6. Wie bewerten die Verbundzentrale und die Betriebsleitungen die Entwicklungen in anderen Bundesländern, in denen Pflegekammern wieder rückabgewickelt wurden?

Ralf Klemm



LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhaus-ausschüsse 1-4 und des Gesundheitsausschusses

08.11.2021

84.00

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhausauschüsse 1-4 und des Gesundheitsausschusses

Frau Stephan-Gellrich

Tel 0221 809-6643

Fax 0221 8284-1841

susanne.stephan-gellrich@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage 15/7 „Einführung von Pflegekammern in NRW“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage 15/7 wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie ist der aktuelle Stand bei der geplanten Einführung von Pflegekammern in Nordrhein-Westfalen?**

Aktuell wirbt die Pflegekammer für eine eigenständige Registrierung der Pflegefachkräfte. Zeitgleich werden Institutionen im Pflegesektor (Krankenhäuser, Träger, amb. Dienste etc.) kontaktiert, damit die Pflegefachkräfte aus den unterschiedlichen Einrichtungen bei der Pflegekammer registriert werden. Pflegefachpersonen erhalten folglich Post von der Pflegekammer, in der die neuen Mitglieder begrüßt werden.

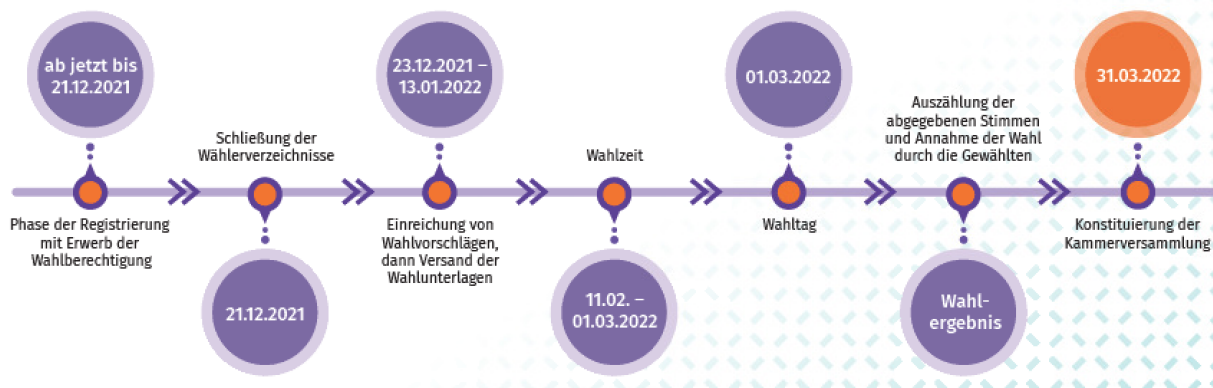
Bisherige Entscheidungen zum Aufbau und dem Registrierungsverfahren wurden vom Errichtungsausschuss getroffen, der für den Aufbau der Pflegekammer in NRW konstituiert wurde. Weiter wurde der Wahlausschuss gegründet, der nun die Wahlen für die Kammerversammlung im kommenden Jahr vorbereitet.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

## Wichtige Termine im Überblick



Weitere Entwicklungsschritte können der Homepage der Pflegekammer NRW entnommen werden:

<https://www.pflegekammer-nrw.de/>

### 2. Wie ist die Beurteilung der Pflegekammer als Interessensvertretung durch die beteiligten Mitarbeitenden?

Mir sind keine Mitarbeitenden aus dem Landschaftsverband bekannt, die bislang an diesem Prozess beteiligt waren bzw. wurden. Im Errichtungsausschuss wirkt Herr Rogge (als Vertreter der BFLK) mit, der zuletzt (2020) als Pflegedienstleitung in der LVR-Klinik Köln tätig war.

Eine generelle Einschätzung zu der Haltung der Pflegefachkräfte, welche beim Landschaftsverband Rheinland beschäftigt sind, zu der Errichtung der Pflegekammer NRW, kann nicht abgegeben werden.

### 3. Soll im Fall der Einführung die aktive Mitarbeit in der Interessensvertretung Pflegekammer NRW durch Freistellung ermöglicht werden?

Im Frühjahr 2022 sollen die Kammerwahlen stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Pflegefachkräfte, die bei der Pflegekammer registriert sind. Eben diese können sich ebenfalls zur Wahl stellen.

Aktuell sind die strengen Anforderungen der PPP-RL in Zeiten eines vorherrschenden Pflegenotstandes zu erfüllen. Eine Aussage zu Freistellungen kann vor diesem Hintergrund nicht prinzipiell gemacht werden, so lange nicht greifbar ist, in welchem Umfang überhaupt sich Mitarbeitende aus dem Landschaftsverband zur Wahl stellen würden.

**4. Gibt es eine interne Info-Kampagne zur Thematik „Einführung Pflegekammer NRW“ für die Mitarbeitenden in den Kliniken und im HPH-Netz oder ist eine solche Info-Kampagne geplant?**

Eine derartige Info-Kampagne die zentral vom Träger gesteuert wird, ist nicht geplant. Dieses ist vordringlich eine Aufgabe der berufsständischen Pflegeorganisationen. Gleichwohl ist geplant, in der LVR-Akademie in einer Weiterbildung für Stationsleitungen (Pflegedienst) zu dem Thema zu berichten und eine Diskussion (Pro/Contra) zu rahmen.

**5. Wie unterstützt die Verbundzentrale die Personalleitungen in den Einrichtungen in diesem Prozess?**

Der Vorstand des Errichtungsausschusses der Pflegekammer NRW hat in einem Arbeitgeberschreiben die Kliniken in NRW für die erforderliche Erst-Registrierung aufgefordert, die für die Registrierung notwendigen Daten aller bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen an ihn zu übermitteln. Die Kliniken sind gemäß § 117 Absatz 1 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 1 Nummer 3 HeilBerG verpflichtet.

Die geforderten Daten werden unmittelbar von den Personalabteilungen der Verbundeinrichtungen an den Einrichtungsausschuss übermittelt.

Die Verbundzentrale hat den Personalleitungen angeboten, hier im Bedarfsfall zu unterstützen.“

**6. Wie bewerten die Verbundzentrale und die Betriebsleitungen die Entwicklungen in anderen Bundesländern in denen Pflegekammern wieder rückabgewickelt wurden?**

Die angestrebten Ziele der Pflegekammern sind fachlich wie auch berufspolitisch nachvollziehbar. Kein anderes Gremium (ob politisch od. fachlich geprägt) hat sich in den letzten Jahrzehnten für die Ziele, für deren Vertretung sie zuständig sein sollen, eingesetzt.

Die Gründe für eine Rückabwicklung der Pflegekammern, vor dem Hintergrund einer Umfrage bei den registrierten Pflegefachkräften in den jeweiligen Bundesländern, können von hier aus nicht bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

**TOP 9      Bericht aus der Verwaltung**

## **TOP 9.1 Bericht LVR-Verbundzentrale**

**TOP 9.2      Bericht LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

**TOP 10      Verschiedenes**